



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein
(Jugendarrestvollzugsgesetz - JAVollzG)**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein – Jugendarrestvollzugsgesetz – (JAVollzG)

A. Problem

Der Vollzug des Jugendarrests ist gegenwärtig im Jugendgerichtsgesetz nur rudimentär in § 90 geregelt. Seine rechtliche Grundlage findet sich noch in der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung der Bundesregierung. Diese entspricht jedoch nicht mehr den formell-rechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht u.a. in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 zum Vollzug der Jugendstrafe (BVerfGE 116, 69) postuliert hat. Dort führt das BVerfG aus:

„Für Maßnahmen, die in Grundrechte des Gefangenen eingreifen, ist auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich... Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert... Es gibt keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte.“

Über das Erfordernis gesetzlicher Regelungen für unmittelbar eingreifende Maßnahmen hinausgehend sei der Gesetzgeber auch verpflichtet, ein wirksames, auf die soziale Reintegration ausgerichtetes Vollzugskonzept zu erarbeiten. Er habe die hierfür erforderlichen hinreichend konkreten gesetzlichen Vorgaben zu treffen.

Nach Ansicht der Landesregierung müssen diese Ausführungen selbstverständlich auch für die Ausgestaltung des Jugendarrestes gelten. Neben der formalrechtlichen Schaffung ausreichender gesetzlicher Normen für den Vollzug des Jugendarrestes, ergibt sich somit die Notwendigkeit, ein zeitgemäßes, erziehungswissenschaftlich fundiertes und auf möglichst nachhaltige Wirkung ausgerichtetes Konzept für die Durchführung des Jugendarrestes zu erarbeiten. Nach übereinstimmender Auffassung der Justizministerien des Bundes und der Länder obliegt die gesetzliche Regelung des Vollzuges des Jugendarrestes nunmehr den Ländern, nachdem die Föderalismusreform zum 1. September 2006 dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen entzogen hat.

B. Lösung

1. Es wird ein Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt, das die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für den Vollzug des Jugendarrestes schafft und das sich konsequent an kurzzeitpädagogisch fundierten Ansätzen für eine möglichst nachhaltig wirkende Intervention orientiert. Zugleich wird die Eigenheit des Jugendarrestes als eine kurzzeitige stationäre Erziehungssanktion unterhalb der Kriminalstrafe in deutlicher Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug betont. Sowohl zur Ermöglichung eines pädagogischen Klimas als auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden die Kontroll- und Sicherheitsinstrumente auf ein angemessenes Maß beschränkt. Schließlich füllt das Gesetz Lücken im Bereich des Vollstreckungsrechtes, indem es Regelungen über Auf-

schub und Unterbrechung der Vollstreckung des Jugendarrestes sowie über die Zuführung zum Jugendarrest trifft.

Das vorliegende Gesetz basiert inhaltlich – neben den von einer Länderarbeitsgruppe erarbeiteten gemeinsamen Eckpunkten für den Vollzug des Jugendarrestes – auf dem Ergebnissen eines vom Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im November 2012 veranstalteten Symposiums, an dem u.a. Vertreter der Jugendarrestanstalt Moltsfelde, der DVJJ-Regionalgruppe Nord, des Landesverbandes für soziale Strafrechtsrechtspflege, der Jugendgerichtshilfe sowie Wissenschaftler der Universität Kiel und Köln teilgenommen haben. Der Gesetzentwurf wurde im Anschluss in mehreren Arbeitsgruppensitzungen des MJKE unter Einbeziehung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, der JAA Moltsfelde und der Personalvertretung überarbeitet.

Um die primär pädagogisch orientierte Ausrichtung zu verdeutlichen und eine klare Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug vorzunehmen, wird im weiteren Gesetzestext nach Möglichkeit der Begriff „Vollzug“ vermieden.

Das Gesetz bestimmt als Ziel der Durchführung des Jugendarrestes, dass dieser einen Beitrag dazu leistet, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen. Der Jugendarrest wird insbesondere auch auf weitere Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung ausgerichtet. Der Jugendarrest ist pädagogisch zu gestalten. Hierzu soll die Anstalt ein Gesamtkonzept unter beratender Einbeziehung der Erziehungswissenschaften und der Jugendhilfepraxis erarbeiten und beständig fortentwickeln. Prägend für die pädagogische Ausrichtung des Jugendarrestes ist der enge Austausch mit Jugendämtern und Trägern, die bereits mit der oder dem Jugendlichen oder seiner Familie arbeiten, mit der Möglichkeit, diese auch aktiv in die individuelle Gestaltung der Arrestzeit einzubeziehen. Die Zeit im Arrest soll insbesondere auch dazu genutzt werden, einen weitergehenden Hilfebedarf zu klären und Förderangebote und Betreuungsmaßnahmen für die Zeit nach dem Arrest zu initiieren. Den Jugendlichen sollen hierzu auch konkrete Kontakte vermittelt werden. Wo dies etwa für eine Vorstellung, für eine Antragstellung oder den Kontaktaufbau bedeutsam ist, können die Jugendlichen auch zu Behörden oder Einrichtungen begleitet werden. Um eine den jeweiligen Bedarfen entsprechende Arrestgestaltung sicherzustellen, soll die Anstalt im Rahmen der Aufnahme mit der oder dem Jugendlichen gemeinsam eine Arrestplanung erstellen. Zum Abschluss des Arrestes wird ein Schlussbericht erstellt, der eine Darstellung des Arrestverlaufes und insbesondere über die abgeleiteten und vermittelten Förderangebote sowie über einen weitergehenden Förder- oder Betreuungsbedarf enthält.

2. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hält der schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzug geeignete Rahmenbedingungen vor:

In Schleswig-Holstein wird seit dem Jahr 2002 der Jugendarrest in sämtlichen Formen (Freizeit- und Kurzarrest sowie Dauerarrest) für weibliche und männliche Jugendliche zentral in der organisatorisch und personell selbständigen Jugendarrestanstalt Moltsfelde (JAA) vollzogen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen zur Erweiterung der JAA Moltsfelde im Herbst 2009 stehen dort für den Vollzug von Jugendarrest derzeit insgesamt 57 Arrestplätze zur Verfü-

gung. Die Verpflegung der JAA Moltsfelde erfolgt durch die Küche der JVA Neumünster. Die ärztlichen Untersuchungen und die etwaige Behandlung und Versorgung der Jugendlichen erfolgen durch einen Vertragsarzt, der zu festen Zeiten sowie bei Bedarf seinen Dienst in der JAA Moltsfelde verrichtet. In der JAA Moltsfelde werden jährlich zwischen 600 und 1000 Arreste vollstreckt. Davon sind etwa zwei Drittel Dauerarreste. Rund 60 Prozent der Arreste werden durch Urteil verhängt, die verbleibenden 40 Prozent werden als sog. Ungehorsamsarreste wegen der Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen vollstreckt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

a) Personalkosten

Das Gesetz enthält Regelungen, die neue Aufgaben oder die Ausweitung bestehender Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA Moltsfelde darstellen. In der Summe wird ein personeller Mehrbedarf von zwei Stellen im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes und einer Stelle für eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen mit Personalausgaben von 118T€ p.a. entstehen.

Der Bedarf ergibt sich insbesondere durch die Normierung der intensivierten Zusammenarbeit der Anstalt mit externen Personen, Einrichtungen und Behörden (§ 7 Abs. 2 bis 4), eine umfassendere Arrestplanung unter Einbeziehung der Jugendlichen (§ 12), eine stärker auf die individuellen Bedarfe der Jugendlichen ausgerichtete Durchführung des Arrestes einschließlich einer gelegentlichen Begleitung von Jugendlichen zu externen Behörden oder Einrichtungen (§§ 13, 14), die verbindliche Fertigung von Schlussberichten (§ 15). Diesen Aufgaben kommt jedoch im Sinne einer möglichst durchgängigen Jugendhilfe auch eine besondere Bedeutung zu, damit die umfangreichen und intensiven Maßnahmen während des Arrestvollzugs eine nachhaltige Wirkung in der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen entfalten können.

Eine weitere neue Aufgabe stellt die Zusammenarbeit der Anstalt mit einem erstmals zu bildenden Beirat durch Externe dar (§ 69), welcher jedoch ein wichtiger Bestandteil in der Wahrnehmung und Akzeptanz des Jugendarrestvollzugs in der Gesellschaft darstellt.

Durch die – verfassungsrechtlich gebotene – erstmalige Normierung der Rechte der Jugendlichen zur Pflege von Außenkontakten sowie deren notwendigen Überwachung (§§ 27 ff.) wird ebenfalls Personal der Anstalt gebunden.

Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Anstalt, den Jugendlichen eine sportliche Betätigung von regelmäßig vier Stunden wöchentlich zu ermöglichen (§ 34). Damit werden entsprechende Hinweise zur Bedeutung von Sport bei Jugendlichen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ju-

gendstrafvollzug (Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.) aufgegriffen und für den Jugendarrestvollzug umgesetzt.

Sämtliche dieser neuen Aufgaben bzw. diese Ausweitung bereits bestehender Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA Moltsfelde werden aus dem Justizhaushalt getragen.

b) Sachkosten

Die pädagogisch qualitativ verbesserte Ausrichtung des Jugendarrestes führt auch im Sachkostenbereich zu einem laufenden jährlichen Mehrbedarf von 42 T€ und zu einmaligen Kosten in Höhe von 52 T€.

Mehrbedarfe entstehen in den folgenden Punkten:

Das Gesetz sieht die Erstellung und Fortschreibung eines pädagogischen Gesamtkonzeptes unter beratender Beteiligung eines Erziehungswissenschaftler bzw. einer Erziehungswissenschaftlerin und einer Fachkraft der Jugendhilfe vor (§ 3 Abs. 1). Für die Beauftragung dieser Experten werden Honorarkosten in Höhe 5 T€ anfallen.

Gemäß § 4 Abs. 3 soll der Jugendarrest das Bemühen der Jugendlichen um einen Ausgleich mit den Geschädigten im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs fördern. Dieser Auftrag soll vorrangig dadurch erfüllt werden, dass ein externer Träger im Umfang von fünf Wochenstunden mit der Unterstützung der Ausgleichsbemühungen beauftragt wird. Hierfür sind 15 T€ zu kalkulieren. Darüber hinaus soll eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der JAA Moltsfelde zur TOA-Fachkraft fortgebildet werden, um so ergänzend unterstützend und vermittelt tätig werden zu können. Für die Fortbildung sind einmalige Kosten in Höhe von 2 T€ einzukalkulieren.

Für eine verstärkte Begleitung der Jugendlichen zu externen Behörden und Einrichtungen, wie dies die §§ 13, 14 vorsehen, wird die einmalige Anschaffung eines Kleinbusses mit Kosten von 50 T€ erforderlich. Die Unterhaltungs- und Fahrtkosten für den Bus werden mit 2 T€ jährlich angesetzt.

Weiterhin strebt das Gesetz auch die Weiterentwicklung des Jugendarrestvollzugs durch kriminologische Forschung an (§ 59). Dies folgt als Konsequenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug (Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.), welche für den Jugendstrafvollzug eine verbindliche Evaluierung vorsieht. Für den Jugendarrestvollzug soll nunmehr konsequenterweise Entsprechendes gelten, da Evaluation und kriminologische Forschung erforderliche Grundlagen dafür sind, den Stand des schleswig-holsteinischen Jugendarrestvollzugs zu ermitteln und weiterzuentwickeln. Hierzu soll ein Institut beauftragt werden, das die Entwicklung des Jugendarrestes kontinuierlich begleitet. Die Höhe des finanziellen Mehrbedarfs dürfte etwa bei 20 T€ liegen.

Die im Bereich der Sachmittel entstehenden Mehrausgaben werden aus dem Justizhaushalt getragen.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft:

Vom Gesetz gehen keine kostenmäßigen Auswirkungen auf die private Wirtschaft aus.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 27. Januar 2012 über den Gesetzesentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Die Federführung für das Gesetz liegt beim Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

**Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein
– Jugendarrestvollzugsgesetz – (JAVollzG)**

Vom ____ . ____ . ____

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel
- § 3 Grundsätze der Arrestgestaltung
- § 4 Grundsätze der Förderung
- § 5 Förderangebote
- § 6 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 8 Personensorgeberechtigte

**Abschnitt II
Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung, Zuführung**

- § 9 Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung
- § 10 Zuführung

**Abschnitt III
Aufnahme, Planung und Gestaltung des Dauerarrestes**

- § 11 Aufnahme
- § 12 Arrestplanung
- § 13 Kontakte, Anlaufstellen
- § 14 Aufenthalt außerhalb der Anstalt
- § 15 Entlassung

**Abschnitt IV
Andere Arrestformen**

- § 16 Freizeit- und Kurzarrest
- § 17 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

**Abschnitt V
Unterbringung**

- § 18 Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen
- § 19 Unterbringung während der Ruhezeiten
- § 20 Arrestraum
- § 21 Persönlicher Gewahrsam, Kleidung
- § 22 Ausantwortung

Abschnitt VI Verpflegung und Gesundheitsfürsorge

- § 23 Verpflegung, Einkauf
- § 24 Gesundheitsfürsorge
- § 25 Medizinische Leistungen
- § 26 Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt VII Außenkontakte

- § 27 Besuche
- § 28 Durchführung der Besuche
- § 29 Telefongespräche
- § 30 Schriftwechsel
- § 31 Kontrolle des Schriftverkehrs
- § 32 Andere Formen der Telekommunikation

Abschnitt VIII Freizeit und Sport

- § 33 Freizeit
- § 34 Sport

Abschnitt IX Religionsausübung

- § 35 Seelsorge

Abschnitt X Verhalten im Jugendarrest

- § 36 Verhaltensvorschriften
- § 37 Hausregeln
- § 38 Konfliktregelung
- § 39 Absuchung, Durchsuchung
- § 40 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 41 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 42 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Abschnitt XI Unmittelbarer Zwang

- § 43 Begriffsbestimmungen
- § 44 Allgemeine Voraussetzungen
- § 45 Grundsätze der Verhältnismäßigkeit
- § 46 Handeln auf Anordnung
- § 47 Androhung

Abschnitt XII
Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerde- und Antragsrecht

- § 48 Aufhebung von Maßnahmen
- § 49 Beschwerde- und Antragsrecht

Abschnitt XIII
Datenschutzrecht

- § 50 Erhebung personenbezogener Daten
- § 51 Verarbeitung und Nutzung
- § 52 Videoüberwachung
- § 53 Zweckbindung
- § 54 Schutz besonderer Daten
- § 55 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 56 Löschung, Sperrung und Berichtigung
- § 57 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 58 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Abschnitt XIV
Kriminologische Forschung

- § 59 Evaluation, Kriminologische Forschung

Abschnitt XV
Aufbau der Jugendarrestanstalt

- § 60 Ausstattung
- § 61 Jugendarrestanstalt
- § 62 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 63 Anstaltsleitung
- § 64 Bedienstete
- § 65 Ehrenamtliche Mitarbeiter
- § 66 Ärztliche Versorgung

Abschnitt XVI
Aufsicht, Vollstreckungsplan, Beirat

- § 67 Aufsichtsbehörde
- § 68 Vollstreckungsplan
- § 69 Beirat

Abschnitt XVII
Schlussbestimmungen

- § 70 Einschränkung von Grundrechten
- § 71 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gestaltung des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt (Anstalt) infolge einer Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden (im Folgenden „Jugendliche“) oder der beschlussweisen Anordnung nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Der Arrest hat eine maximale Dauer von vier Wochen (§ 16 JGG).

§ 2

Ziel

Die Durchführung des Arrestes leistet einen Beitrag dazu, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen. Sie ist insbesondere auch auf weitere Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung auszurichten.

§ 3

Grundsätze der Arrestgestaltung

- (1) Der Jugendarrest ist pädagogisch zu gestalten. Ein pädagogisches Gesamtkonzept ist unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erziehungswissenschaftlicher Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln.
- (2) Die Gestaltung des Jugendarrestes berücksichtigt das Recht der Jugendlichen auf Privatsphäre.
- (3) Alter, körperliche und seelische Gesundheit, der individuelle Entwicklungsstand, die Fähigkeiten der Jugendlichen, ihre persönliche Situation sowie die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Jugendlichen sind bei der Arrestgestaltung zu berücksichtigen.

§ 4

Grundsätze der Förderung

- (1) Die Selbstachtung der Jugendlichen, ihr Verantwortungsgefühl und ihr Einfühlungsvermögen in das Erleben Anderer sowie Einstellung und Kompetenzen, die vor erneuter Straffälligkeit schützen, sind zu fördern.
- (2) Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen sind zu ergründen und zu fördern.
- (3) Der Arrest fördert die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Verantwortung für ihre Straftaten und deren Folgen. Er fördert das Bemühen der Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Geschädigten (Täter-Opfer-Ausgleich). Er soll den Jugendlichen sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte Anderer vermitteln.
- (4) Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Hilfe ist darauf auszurichten, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln.
- (5) Die Förderung der Jugendlichen berücksichtigt Hilfen und Leistungen, die ihnen oder der Familie außerhalb des Arrestes gewährt werden.
- (6) Die Zeit des Arrestes dient auch dazu, den weitergehenden Förder- und Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu ermitteln.

§ 5**Förderangebote**

Elemente der pädagogischen Gestaltung sind insbesondere:

1. Soziale Trainings,
2. Gruppenarbeit,
3. Einzelgespräche,
4. Gemeinschaftsveranstaltungen,
5. altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung,
6. Beteiligung an den Hausdiensten,
7. Freizeitgestaltung,
8. Sport und
9. die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen.

§ 6**Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen**

- (1) Die Bereitschaft der Jugendlichen, an der Erreichung des Arrestzieles mitzuwirken, ist zu fördern.
- (2) Die Jugendlichen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit.
- (3) Die Maßnahmen im Arrest sollen den Jugendlichen erläutert werden.

§ 7**Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter**

- (1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Ziel des Arrestes zu erreichen.
- (2) Die Anstalt arbeitet mit Personen, Behörden und Einrichtungen außerhalb des Arrestes zusammen, deren Mitwirkung das Erreichen des Arrestziels fördern kann. Dies gilt insbesondere für die Jugendämter, die Bewährungshilfe und die freien Träger der Jugendhilfe.
- (3) Soweit Jugendämter nach diesem Gesetz zu informieren oder zu beteiligen sind, erstreckt sich dies auf das örtlich zuständige und auf das im Verfahren mitwirkende Jugendamt.
- (4) Werden die Jugendlichen bereits durch das Jugendamt betreut oder erhalten sie oder die Familie andere Sozialleistungen, die auch ihrer Entwicklung dienen sollen, sollen die Maßnahmen bei der Arrestgestaltung berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen kann der Träger in die Arrestgestaltung einbezogen werden.
- (5) Das Jugendamt ist von der Aufnahme in den Arrest zu unterrichten.

§ 8**Personensorgeberechtigte**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind von der Aufnahme in den Arrest sowie über besondere Begebenheiten zu unterrichten.
- (2) Die Anstalt soll Kontakt zu den Personensorgeberechtigten aufnehmen und diese zu Gesprächen einladen, wenn dies dem Arrestziel dient.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und andere Personen können an der Arrestgestaltung beteiligt werden.

Abschnitt II

Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung, Zuführung

§ 9

Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

Die gemäß § 85 Abs.1 JGG zuständige Vollstreckungsleitung kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn die oder der Jugendliche erkrankt ist oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht arresttauglich ist. Ab der 20. Schwangerschaftswoche, während des gesetzlichen Mutterschutzes und während der Stillzeit ist bei weiblichen Jugendlichen die Vollstreckung aufzuschieben. § 83 JGG gilt entsprechend.

§ 10

Zuführung

Erscheint die oder der Jugendliche trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Antritt des Arrestes nicht und ist das Ausbleiben nicht ausreichend entschuldigt, kann die gemäß § 85 Abs. 1 JGG zuständige Vollstreckungsleitung die Zuführung durch Polizei anordnen. Sie kann Anordnungen über die Art und Weise der Durchsetzung der Vorführung treffen.

Abschnitt III

Aufnahme, Planung und Gestaltung des Dauerarrestes

§ 11

Aufnahme

- (1) Mit den Jugendlichen wird nach ihrer Aufnahme unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird.
- (2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Jugendliche nicht zugegen sein.
- (3) Die Jugendlichen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Jugendlichen auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (4) Die Jugendlichen werden nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht.
- (5) Treten Umstände hervor, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung oder ihre Unterbrechung rechtfertigen können, und ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nicht zugleich Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter, hat die Anstaltsleitung die Vollstreckungsleitung unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Anstalt informiert hierüber das Jugendamt.

§ 12

Arrestplanung

- (1) Auf Grundlage der Feststellungen des Zugangsgesprächs, der Berichte der Jugendgerichtshilfe und der Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen verschaffen sich Vollzugsleitung und beteiligte Bedienstete im Anschluss an das Zugangsgespräch einen Eindruck von der Persönlichkeit der oder des Jugendlichen, ihren oder seinen Lebensverhältnissen und den prägenden Umständen.

(2) Gemeinsam mit der oder dem Jugendlichen ist ein Förderplan zu erstellen, der Angaben über die Teilnahme an Förderangeboten (§ 5) und über externe Hilfsangebote, insbesondere zur Fortführung vor oder im Arrest begonnener Maßnahmen, enthält. Anregungen und Vorschläge der oder des Jugendlichen werden einbezogen, soweit sie der Erreichung des Arrestziels dienen.

§ 13

Kontakte, Anlaufstellen

(1) Den Jugendlichen soll alsbald nach der Aufnahme Kontakte zur Jugendhilfe, externen Organisationen und Bildungsstätten sowie zu Personen und Vereinen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Dazu sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt und Ansprechpartner benannt werden, an die sie sich nach ihrer Entlassung wenden können.

(2) Den Jugendlichen ist die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln. Sie sind dazu anzuhalten, frühzeitig den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen herzustellen.

§ 14

Aufenthalt außerhalb der Anstalt

(1) Den Jugendlichen kann der Aufenthalt außerhalb der Anstalt ermöglicht werden um ihre Schule oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erreichen oder um an Förderangeboten außerhalb der Anstalt teilzunehmen, wenn die weitere Durchführung des Arrestes nicht gefährdet wird. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.

(2) Den Jugendlichen kann der Aufenthalt außerhalb der Anstalt zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten oder als Vergünstigung gestattet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit ihre Mittel nicht ausreichen, werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

§ 15

Entlassung

(1) Die Anstaltsleitung fertigt zur Entlassung einen Schlussbericht, welcher insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Aussagen zur Persönlichkeit der oder des Jugendlichen und zu den Lebensumständen vor dem Arrest,
2. Verlauf des Jugendarrestes,
3. Fördermaßnahmen und die Mitwirkung der oder des Jugendlichen,
4. vermittelte externe Hilfsangebote mit Hinweisen zur Fortführung im Arrest begonnener Maßnahmen,
5. der weitere Förderungs- und Betreuungsbedarf.

Die Anstaltsleitung bespricht den wesentlichen Inhalt mit der oder dem Jugendlichen.

(2) Der Schlussbericht wird zu den Arrest- und Vollstreckungsakten gebracht. Eine Abschrift soll der oder dem Jugendlichen ausgehändigt werden. Darüber hinaus ist eine Abschrift den Personensorgeberechtigten, dem Jugendamt, bei unter Bewährung stehenden Jugendlichen auch der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer zuzuleiten. Laufen außerhalb des Arrestes Fördermaßnahmen oder wurden diese im Arrest vorbereitet, soll eine Abschrift auch den

Trägern der Fördermaßnahmen übersandt werden, wenn die oder der Jugendliche eingewilligt hat.

Abschnitt IV Andere Arrestformen

§ 16

Freizeit- und Kurzarrest

Für den Kurz- und Freizeitarrestes gelten die Vorschriften zum Dauerarrest entsprechend. Die Arrestplanung (§ 12) und der Schlussbericht (§ 15) können in vereinfachter Form erfolgen. Ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt (§ 14) wird nur in besonderen Einzelfällen gestattet. Den Jugendlichen ist ein Aufenthalt im Freien (§ 24 Abs. 3) von wenigstens einer Stunde täglich zu ermöglichen. Besuche (§ 27) können ausgeschlossen werden. Von Sportangeboten kann abgesehen werden (§ 34).

§ 17

Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

(1) Die Jugendlichen sind anzuhalten, die ihnen auferlegten Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. Ist die oder der Jugendliche zur Erfüllung der Weisungen oder Auflagen bereit, informiert die Anstalt darüber den Vollstreckungsleiter (§ 82 Abs. 1 JGG). Mit dessen Einverständnis kann die Anstalt in geeigneten Fällen der oder dem Jugendlichen ermöglichen, Leistungen zur Erfüllung der Weisungen oder Auflagen, auch außerhalb der Anstalt, zu erbringen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Nichterfüllung von Anordnungen gemäß § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

Abschnitt V Unterbringung

§ 18

Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen

Weibliche und männliche Jugendliche werden während der Ruhezeiten in getrennten Arresträumen untergebracht.

§ 19

Unterbringung während der Ruhezeiten

(1) Die Jugendlichen werden während der Ruhezeiten einzeln in einem Arrestraum untergebracht. Ein begrenzter gemeinsamer Einschluss von höchstens zwei Jugendlichen während des Tages ist mit deren Zustimmung zulässig, soweit es dem Erreichen des Arrestziels nicht entgegensteht.

(2) Die gemeinsame Unterbringung von höchstens zwei Jugendlichen in einem geeigneten Arrestraum während der Ruhezeiten ist nur zulässig, soweit dies zumindest für einen förderlich ist, dem Wohl des anderen nicht entgegensteht und beide Jugendlichen zustimmen.

§ 20

Arrestraum

Die Arresträume sind in angemessenem Umfang wohnlich einzurichten und mit einer eigenen abgegrenzten sanitären Einrichtung auszustatten.

§ 21

Persönlicher Gewahrsam, Kleidung

(1) Die Jugendlichen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Sachen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Arrestziels zu gefährden, dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Eingebrachte Sachen, die die Jugendlichen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Anderenfalls ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Jugendlichen entfernen zu lassen.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Vermeidung einer erheblichen Gefährdung des Arrestziels erforderlich ist.

(4) Die Jugendlichen tragen ihre eigene Kleidung. Bei Bedarf stellt ihnen die Anstalt Kleidung zur Verfügung.

§ 22

Ausantwortung

Die Jugendlichen dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt VI

Verpflegung und Gesundheitsfürsorge

§ 23

Verpflegung, Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Jugendlichen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nimmt.

§ 24

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung und Wiederherstellung ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit. Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist ihnen in geeigneter Form zu vermitteln. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, illegale Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Insoweit sollen jugendspezifisch zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Den Jugendlichen werden auch die Vorteile gesunder Ernährung nahegebracht.

(3) Den Jugendlichen wird ermöglicht, sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

§ 25**Medizinische Leistungen**

Soweit erforderlich werden die Jugendlichen während des Arrestes ärztlich behandelt. Die Behandlung umfasst notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Dauer des Freiheitsentzuges.

§ 26**Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Die Maßnahme darf nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr zu befürchten ist.

(2) Die Jugendlichen können ausgeführt werden, wenn dies erforderlich ist, um sie ärztlich untersuchen oder behandeln zu lassen. Besteht im Einzelfall erhöhte Fluchtgefahr, können die Jugendlichen gefesselt werden.

**Abschnitt VII
Außenkontakte****§ 27****Besuch**

(1) Die Jugendlichen dürfen in der Regel eine Stunde Besuch pro Woche von den Eltern oder Personensorgeberechtigten empfangen. Die Anstalt kann darüber hinausgehende Besuche anderer Personen gestatten, wenn anzunehmen ist, dass der Besuch für die Erreichung des Arrestzieles förderlich ist.

(2) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sind zu gestatten. Dasselbe gilt für Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Beiständen nach § 69 JGG sowie für Besuche durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe. Eine inhaltliche Überprüfung der mitgeführten oder ausgetauschten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

(3) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn diese die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden.

§ 28**Durchführung der Besuche**

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

(2) Besuche können optisch überwacht werden. Die Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche der in § 27 Abs. 2 genannten Personen werden nicht überwacht.

(4) Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn durch den Besuchsverlauf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besuche von anderen Personen

nach § 27 Abs.1 Satz 2 können auch abgebrochen werden, wenn zu befürchten ist, dass der Besuch einen schädlichen Einfluss ausübt.

§ 29

Telefongespräche

(1) Den Jugendlichen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. § 27 Abs. 2 und 3 und § 28 Abs.4 gelten entsprechend.

(2) Telefonate können akustisch überwacht werden. Die Überwachung ist den Teilnehmern zuvor anzukündigen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Telefonate mit Eltern, Personensorgeberechtigten oder den in § 27 Abs.2 genannten Personen werden nicht überwacht.

(3) Die Kosten tragen die Jugendlichen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 30

Schriftwechsel

(1) Die Jugendlichen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation. Die Jugendlichen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. § 29 Abs.3 gilt entsprechend.

(2) Außer bei Personensorgeberechtigten und den in § 27 Abs.2 genannten Personen sowie den in § 52 Abs. 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 563), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 322), genannten Institutionen kann die Anstaltsleitung den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. soweit Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind,
2. bei Personen, die nicht Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, soweit zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Jugendlichen, oder
3. soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 31

Kontrolle des Schriftverkehrs

(1) Nicht überwacht wird der Schriftverkehr mit den in § 27 Abs.2 genannten Personen und mit den in § 52 Abs.2 Jugendstrafvollzugsgesetz genannten Personen oder Institutionen.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Ein Inhaltskontrolle ist nur im Einzelfall zulässig, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(4) §§ 53, 54 Jugendstrafvollzugsgesetz gelten entsprechend.

§ 32

Andere Formen der Telekommunikation

Die Anstaltsleitung kann den Jugendlichen auch gestatten, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

Abschnitt VIII Freizeit und Sport

§ 33

Freizeit

(1) Die Jugendlichen sind anzuhalten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Hierzu sollen insbesondere handwerkliche und kreative Betätigungen ermöglicht werden.

(2) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu nutzen. Sie können in angemessenem Umfang Bücher besitzen.

(3) Den Jugendlichen kann gestattet werden, am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilzunehmen. Sie können durch die Anstalt vermittelte Hörfunkgeräte nutzen. Der Zugang zu tagesaktuellen Informationen ist zu ermöglichen.

§ 34

Sport

Den Jugendlichen ist eine sportliche Betätigung von wenigstens vier Stunden je Woche zu ermöglichen.

Abschnitt IX Religionsausübung

§ 35

Seelsorge

(1) Die Jugendlichen haben einen Anspruch auf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Jugendlichen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

(4) Dasselbe gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse.

Abschnitt X Verhalten im Jugendarrest

§ 36

Verhaltensvorschriften

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten ist zu fördern. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten und dürfen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Die Jugendlichen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Jugendlichen haben ihren Arrestraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendlichen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 37

Hausregeln

(1) Die Anstaltsleitung erlässt grundlegende Regeln für den Aufenthalt in der Anstalt. Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen, der Tagesablauf

und der Wochenplan zu beschreiben. Sie sind so zu verfassen, dass die Jugendlichen Sinn und Zweck der Regeln für ein gemeinschaftliches Zusammenleben verstehen können.

(2) Darüber hinausgehende Regeln des Zusammenlebens sollen mit den Jugendlichen gemeinsam erarbeitet werden.

§ 38

Konfliktregelung

(1) Verstoßen die Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, werden Ursachen und Auswirkungen dieser Pflichtverstöße alsbald nach ihrer Feststellung in Gesprächen erörtert und möglichst aufgearbeitet.

(2) Verbleibende Probleme sollen durch ausgleichende Maßnahmen, insbesondere Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung oder -beseitigung bewältigt werden.

(3) Sind Konfliktgespräche und ausgleichende Maßnahmen nicht ausreichend, können beschränkende Maßnahmen angeordnet werden. Die Dauer der weiteren Maßnahmen soll in der Regel zwei Tage nicht überschreiten und beträgt maximal eine Woche. Beschränkende Maßnahmen sind insbesondere

1. die Beschränkung des Einkaufs,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung,
3. der Entzug des Rundfunkempfangs,
4. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen,
5. das Schreiben eines Aufsatzes,
6. das Auferlegen einer Einzelfreistunde oder
7. der Ausschluss von der Gruppenarbeit.

(4) Die Anstaltsleitung legt fest, welche Bediensteten befugt sind, ausgleichende oder beschränkende Maßnahmen anzuordnen. Beschränkende Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen ordnet die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung an.

(5) Es sollen solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

§ 39

Absuchung, Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dürfen die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume durchsucht und mit technischen Mitteln abgesucht werden. Die Durchsuchung der Person darf nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Jugendliche in der Regel bei der Aufnahme, vor oder nach Besuchen sowie vor oder nach jeder Abwesenheit aus der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 40

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den

Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 41

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen die Jugendlichen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der oder des Jugendlichen,
3. die vorübergehende Trennung von allen anderen Jugendlichen bis zu 24 Stunden.

§ 42

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Jugendliche ärztlich behandelt oder beobachtet oder gibt ihr seelischer Zustand den Anlass der Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Jugendlichen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

Abschnitt XI Unmittelbarer Zwang

§ 43

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind dienstlich zugelassene Fesseln.

(4) Waffen sind nur dienstlich zugelassene Hieb- und Stichwaffen.

§ 44

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen gegen Jugendliche unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Arrest- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als die dem Arrest unterstehenden Jugendlichen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendliche zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 45

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 46

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einer oder einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben Bedienstete der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 Beamtenstatusgesetz) sind nicht anzuwenden.

§ 47

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Abschnitt XII

Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerde- und Antragsrecht

§ 48

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten des Arrestes richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdi-

gen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 49

Beschwerde- und Antragsrecht

(1) Die Jugendlichen können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. Diese wird alsbald das Gespräch mit den Jugendlichen suchen, um die Anliegen mit ihnen zu besprechen. Es sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten.

(2) Das Beschwerde- und Antragsrecht steht auch den Personensorgeberechtigten zu.

Abschnitt XIII

Datenschutzrecht

§ 50

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für die Durchführung des Arrestes erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder

2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,

2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und

3. die Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Jugendliche im Arrest sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Förderung der Jugendlichen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung der Durchführung des Jugendarrestes unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Ab-

satz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder

2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 51

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Jugendarrestes erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,

2. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder

3. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Abs. 5 des Landesdatenschutzgesetzes und § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,

2. Entscheidungen in Gnadensachen,

3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,

4. sozialrechtliche Maßnahmen,

5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Jugendlichen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs,

6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,

7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder

8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Jugendlichen bezieht.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn sich die öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nichtöffentlicher Stellen bedienen und deren Mitwirkung ohne Übermittlung der Daten unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von einer Anstalt oder Aufsichtsbehörde, einer Strafvollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfängerinnen oder Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche, der Telefongespräche oder von anderen Formen der Telekommunikation oder bei Vermittlung oder Kontrolle von Schriftwechsel bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. nach Anhörung der Jugendlichen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die nach § 50 Abs. 4 über Personen, die nicht Jugendliche im Arrest sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für den in Absatz 2 Nr. 1 geregelten Zweck oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 54 Abs. 2 oder § 57 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 52

Videoüberwachung

(1) Soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, ist die Beobachtung einzelner Bereiche des Einrichtungsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Einrichtungsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie im Einzelfall eine Aufzeichnung zulässig. Die Videoüberwachung von Zimmern und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe ist ausgeschlossen. Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, sind Verarbeitung und Nutzung der Daten nur zu den in § 51 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken zulässig.

(3) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Einrichtung verbleiben und binnen zwei Wochen gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verar-

beitung und Nutzung erlangt haben. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

§ 53

Zweckbindung

Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 54

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Jugendlichen, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Jugendlichen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 51 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Die in der Anstalt tätigen

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder

3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, sofern ihnen personenbezogene Daten von Jugendlichen als Geheimnis anvertraut oder über die Jugendlichen sonst bekannt geworden sind. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Dritten unerlässlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Jugendlichen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Arrestes mit der Untersuchung oder Behandlung von Jugendlichen beauftragt werden, sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 befugt, ihnen als Geheimnis anvertraute oder sonst bekannt gewordene Daten über Jugendliche gegenüber der Anstaltsleitung oder den mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung der Jugendlichen in der Anstalt betrauten Personen zu offenbaren.

§ 55

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 11 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 56

Löschung, Sperrung und Berichtigung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Jugendlichen oder der Verlegung der Jugendlichen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Akten der Jugendlichen die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Jugendlichen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Akten erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu dem in § 51 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zweck weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Jugendlichen nur übermittelt oder verarbeitet werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 59,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Durchführung des Jugendarrestes oder einer Jugend- oder Freiheitsstrafe unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Jugendlichen erneut zum Vollzug eines Jugendarrestes oder einer Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Anstaltsakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 10 Jahre,
2. Anstaltsbücher 15 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), bleiben unberührt.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 28 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 57

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfängerinnen oder Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können.

(5) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf deren Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Schleswig-Holstein, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(7) Auf Antrag erfolgt die Auskunft in Form der Akteneinsicht.

§ 58

Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Soweit in dem Gesetz keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein.

Abschnitt XIV Kriminologische Forschung

§ 59

Evaluation, Kriminologische Forschung

(1) Die im Arrest durchzuführenden Maßnahmen und Programme für die Jugendlichen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Jugendarrest, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die im Arrest durchzuführende Maßnahmen und Programme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Arrestziels, soll regelmäßig durch einen kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Abschnitt XV Aufbau der Jugendarrestanstalt

§ 60

Ausstattung

Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt werden an dem Arrestziel und den Bedürfnissen der Jugendlichen ausgerichtet.

§ 61

Jugendarrestanstalt

(1) Der Jugendarrest wird in einer selbständigen Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) Die Jugendarrestanstalt darf nicht auf dem Gelände einer Anstalt eingerichtet werden, in der Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen in Jugendarrestanstalten ist nicht zulässig. Hiervon darf nur zeitlich befristet für begründete Einzelfälle des Jugendvollzuges mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

(3) Die für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit bestimmten Räume sowie die Gemeinschaftsräume sind jugendgerecht und ihrer Nutzung entsprechend auszugestalten.

(4) Jugendarrest kann auch in freien Formen durchgeführt werden.

§ 62

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine Einzelunterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Jugendlichen ausreichende Räume für die Maßnahmen und Programme zur Erziehung und Förderung, für Seelsorge, Freizeit, Sport sowie für Besuche zur Verfügung stehen.

(2) Arresträume dürfen nicht mit mehr Jugendlichen als zugelassen belegt werden.

§ 63**Anstaltsleitung**

(1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Arrest und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die Anstaltsleitung ist der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Orte der Anstalt zu übertragen. Sind dort mehrere tätig, ist Anstaltsleitung die Jugendrichterin oder der Jugendrichter, den die Aufsichtsbehörde dazu bestimmt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 2 eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zur hauptamtlichen Anstaltsleitung bestellen, welcher oder welchem die Vollzugsleitung nach Absatz 1 übertragen werden kann. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, geleitet werden.

§ 64**Bedienstete**

Das Personal muss für die pädagogische Gestaltung des Arrestes geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten. Den Bediensteten wird die Inanspruchnahme der Beratung gemäß § 8b Sozialgesetzbuch VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2975) ermöglicht.

§ 65**Ehrenamtliche Mitarbeiter**

Die Arrestanstalt kann ehrenamtliche Mitarbeiter einbeziehen, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Erfüllung des Arrestzieles zu leisten.

§ 66**Ärztliche Versorgung**

Die ärztliche Versorgung der Anstalt ist sicherzustellen.

Abschnitt XVI**Aufsicht, Vollstreckungsplan, Beirat****§ 67****Aufsichtsbehörde**

Das für die Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt.

§ 68**Vollstreckungsplan**

Das für Justiz zuständige Ministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan durch Rechtsverordnung.

§ 69**Beirat**

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend an der Arrestgestaltung mit. Sie fördern das Verständnis für den Arrest und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendlichen und die Gestaltung des Arrestes unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Jugendlichen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt XVII Schlussbestimmungen

§ 70

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 71

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz,
Kultur und Europa

Begründung Jugendarrestvollzugsgesetz

A. Allgemeines

I. Jugendarrest als jugendgerichtliches Sanktionsmittel

Der Jugendarrest gehört gemäß § 13 Absatz 1 und 2 Nr. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) zur der Sanktionskategorie der sog. Zuchtmittel. Er wird durch jugendgerichtliches Urteil als kurzzeitige stationäre Freiheitsentziehung angeordnet, wenn die Verhängung von Jugendstrafe zwar nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. § 13 Absatz 3 JGG macht deutlich, dass der Vollzug von Jugendarrest als Zuchtmittel sich in seiner Wirkung von einer Strafe abgrenzen muss.

Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 (BGBl. I 2012, S. 1854) ist zuletzt der Anwendungsbereich des Jugendarrestes durch die Einführung des sog. Warnschussarrestes in einem neuen § 16a JGG dahingehend erweitert worden, dass Jugendarrest auch neben einer Jugendstrafe verhängt werden kann, deren Vollstreckung oder Verhängung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Jugendarrest wird gemäß § 16 JGG als Freizeitarrest, d.h. Wochenendarrest im Umfang von einer bis zwei Freizeiten des Jugendlichen, ersatzweise auch als Kurzarrest, d.h. zusammenhängender Freizeitarrest im Umfang von zwei bis vier Tagen, sowie als Dauerarrest im Umfang von einer bis vier Wochen verhängt.

Darüber hinaus kann gegen Jugendliche bei Nichterbringung von Weisungen gemäß § 11 Absatz 3 JGG oder Auflagen gemäß § 15 Absatz 3 JGG sowie bei Nichterbringung von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 23 Absatz 1 JGG i.V.m. § 88 Absatz 6 JGG durch jugendrichterlichen Beschluss Jugendarrest verhängt werden (sog. Beschluss-, Ungehorsams-, Beuge- oder Zwangsarrest).

II. Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird seit dem Jahr 2002 der Jugendarrest in sämtlichen Formen (Freizeit- und Kurzarreste sowie Dauerarreste, einschließlich der sog. Beschlussarreste) zentral in der organisatorisch und personell selbständigen Jugendarrestanstalt Moltsfelde (JAA) vollzogen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen im Jahr 2009 stehen dort für den Vollzug von Jugendarrest derzeit insgesamt 57 Arrestplätze zur Verfügung. Die Verpflegung der JAA Moltsfelde erfolgt durch die Küche der JVA Neumünster. Die ärztlichen Untersuchungen und die etwaige Behandlung und Versorgung der Jugendlichen erfolgen durch einen Vertragsarzt, der zu festen Zeiten sowie bei Bedarf in der JAA Moltsfelde tätig ist.

Die Vollstreckungszahlen in der JAA Moltsfelde sind bis etwa 2004/2005 kontinuierlich gestiegen. Waren im Kalenderjahr 1999 noch 603 Zugänge im Jugendarrestvollzug zu verzeichnen, so stieg diese Zahl im Jahr 2005 auf 997 Arrestzugänge in der JAA Moltsfelde. In den folgenden Jahren hatte sich diese Zahl zunächst auf dem hohen Niveau – durchschnittlich etwa 1.000 Zugänge pro Jahr – stabilisiert, sie ging

aber in den vergangenen Jahren wieder deutlich zurück: 2011 wurden 870 Arreste in der JAA Moltsfelde vollzogen, 2012 waren es 751. Hiervon waren 522 Dauerarreste, 166 Freizeit-arreste und 63 Kurzarreste. 446 der Arreste sind durch Urteil verhängt worden, das sind rund 59 Prozent. Bei 305 Arresten (ca. 41 Prozent) handelte es sich um sog. Ungehorsamsarreste, die durch jugendgerichtlichen Beschluss wegen der Nichterbringung von Weisungen gemäß § 11 Absatz 3 JGG oder von Auflagen gemäß § 15 Absatz 3 JGG sowie wegen der Nichterbringung von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 23 Absatz 1 JGG i.V.m. § 88 Absatz 6 JGG angeordnet werden. Zu diesen Ungehorsamsarresten gehören auch 15 Arreste, die im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens gemäß § 98 Abs. 2 OWiG verhängt worden sind, weil die ersatzweise für ein Bußgeld angeordneten Arbeitsstunden nicht abgeleistet worden sind. Diese Arreste gehen ganz überwiegend auf Verletzungen der Schulpflicht zurück.

Diese Zahlen verdeutlichen einerseits große Schwankungen in der Anzahl der jährlich zu vollstreckenden Arreste. Andererseits belegen sie die hohe Fluktuation im Jugendarrest aufgrund der hohen Anzahl von Zugängen bei gleichzeitig relativ kurzer Aufenthaltsdauer. Die Belegbarkeit der JAA Moltsfelde mit bis zu 57 Jugendlichen ermöglicht es der Anstalt, Belegungsspitzen insbesondere an den Wochenenden und während der Schulferienzeiten auszugleichen.

Welchen Effekt die Einführung die sog. Warnschussarrestes auf die Entwicklung der Arrestzahlen haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Bei der Belegung der JAA Moltsfelde sind die beiden Gruppen der Dauerarrestanten sowie der Freizeit- und Kurzarrestanten differenziert zu betrachten.

Für die Gruppe der Dauerarrestanten wird in der JAA Moltsfelde bereits ein umfangreiches pädagogisches Programm angeboten, das soziale Trainings, die Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Lebenssituation und mit Ursachen und Folgen der Straftat sowie eine kreative Freizeitgestaltung umfasst. Aus der fachlichen Diskussion über das JAVollzG und die Gestaltung des Jugendarrestes haben sich jedoch auch weitergehende Anregungen ergeben. In Übereinstimmung mit der Anstaltsleitung der JAA sollen zukünftig Weiterentwicklungen insbesondere bei der Konzeptentwicklung, im Austausch mit externen Trägern und Institutionen, namentlich den Jugendämtern, der Polizei und den freien Jugendhilfeträgern, bei der Gestaltung der Besuche und Außenkontakte, der Gestaltung der Nachbetreuung und dem Angebot zur Erfüllung der Weisungen und Auflagen im Rahmen des Ungehorsamsarrestes erfolgen.

Bei der Gestaltung des Freizeit- und Kurzarrestes hat die Anstalt – aufgrund der Kürze der Aufenthaltsdauer – nur begrenzt pädagogische Einflussmöglichkeiten. Hier dient die Gestaltung der kurzen Arrestzeiten primär dazu, mit den Jugendlichen Einzel- und Gruppengespräche zu führen, in denen ihnen erste Auseinandersetzungen mit ihrer Lebenslage ermöglicht werden und in denen die Verantwortlichkeit für die von ihnen begangene Straftat thematisiert wird. Ansprechpartner von außervollzuglichen Hilfseinrichtungen werden vermittelt, wenn entsprechender Bedarf besteht. Eine pädagogische Betreuung findet derzeit für diese Gruppen der Arrestanten in der JAA Moltsfelde lediglich im Umfang einer halben Personalstelle statt. Um dem Ziel des Arrestes zu entsprechen, ist jedoch auch an den Wochenenden eine pädagogische Betreuung für die Jugendlichen im erforderlichen Umfang sicherzustellen.

III. Zielsetzung

Das Gesetz schafft erstmals eine formell-gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes. Da der Vollzug des Jugendarrestes in Grundrechte der Jugendlichen eingreift, steht er auch unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Jedoch ist der Vollzug des Jugendarrestes bislang nur unzureichend gesetzlich geregelt, da lediglich § 90 JGG als Rechtsgrundlage für den Jugendarrestvollzug dessen Zielsetzung beschreibt. Die nähere Ausgestaltung des Arrestes erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung, einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung der Bundesregierung. Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass der Rechtsverordnung fand in § 115 Abs. 1 und 2 JGG; diese Bestimmungen sind jedoch im Zuge der Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes nach der Föderalismusreform durch das 2. JGG-Änderungsgesetz 2007 aufgehoben worden. Bis Inkrafttreten eines Landesjugendarrestvollzugsgesetzes gilt die Jugendarrestvollzugsordnung als Bundesrecht gemäß Art. 125a Abs. 1 GG fort.

Wenn auch das Bundesverfassungsgericht den Regelungszustand bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch verfassungsrechtlich unzulänglich und wird der kriminalpolitischen Bedeutung des Jugendarrestes nicht gerecht. Er entspricht insbesondere nicht mehr den formell-rechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht u.a. in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 zum Vollzug der Jugendstrafe (BVerfGE 116, 69) postuliert hat. Dort führt das BVerfG aus:

„Für Maßnahmen, die in Grundrechte des Gefangenen eingreifen, ist auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich... Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert... Es gibt keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte.“

Über das Erfordernis gesetzlicher Regelungen für unmittelbar eingreifende Maßnahmen hinausgehend sei der Gesetzgeber auch verpflichtet, ein wirksames, auf die soziale Reintegration ausgerichtetes Vollzugskonzept zu erarbeiten und habe die hierfür erforderlichen hinreichend konkreten gesetzlichen Vorgaben zu treffen.

Diese Ausführungen gelten auch für die Ausgestaltung des Jugendarrestes. Neben der formal-rechtlichen Schaffung ausreichender gesetzlicher Normen für den Vollzug des Jugendarrestes, ergibt sich somit die Notwendigkeit, ein zeitgemäßes, erziehungswissenschaftlich fundiertes und auf möglichst nachhaltige Wirkung ausgerichtetes Konzept für die Durchführung des Jugendarrestes zu erarbeiten. Nach übereinstimmender Auffassung der Justizministerien des Bundes und der Länder obliegt die gesetzliche Regelung des Vollzuges des Jugendarrestes nunmehr den Ländern, nachdem die Föderalismusreform zum 1. September 2006 dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen entzogen hat.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, pädagogisch fundierten und an der Förderung ausgerichteten Jugendarrestgestaltung ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

Das Ziel des Jugendstrafrechts soll gemäß § 2 Absatz 1 JGG vor allem sein, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder eines Heranwachsenden entgegenzuwirken. Hierzu sind die jugendrichterlichen Rechtsfolgen als Reaktion auf jugenddelinquentes Verhalten vorrangig und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts am Erziehungsgedanken auszurichten.

Der Jugendarrest zählt gemäß § 13 Absatz 1 JGG zu den sogenannten Zuchtmitteln, die dann durch die Jugendgerichte angeordnet werden können, wenn der oder dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie oder er für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen hat. Die Zuchtmittel finden stets nur dann Anwendung, wenn die Anordnung von Jugendstrafe nicht geboten ist. Sie haben mithin gemäß § 13 Absatz 3 JGG auch nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Die Differenzierung des Jugendarrestes zwischen dem Freizeitarrrest, dem Kurzarrest und dem Dauerarrest gemäß § 16 JGG ist beim Vollzug entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Vollzug des Jugendarrestvollzuges betont § 90 JGG, dass durch ihn das Ehrgefühl der Jugendlichen geweckt und ihnen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden soll, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Hierzu ist der Jugendarrestvollzug erzieherisch zu gestalten. Darüber hinaus konkretisiert § 90 Absatz 1 Satz 3 JGG, dass der Jugendarrestvollzug dem Jugendlichen helfen soll, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung seiner Straftat beigetragen haben.

Auch auf Grundlage dieser bestehenden gesetzlichen Regelungen im Jugendgerichtsgesetz zu den Zielen des Jugendstrafrechts und zu der Anordnung und dem Vollzug von Jugendarrest stellt der Jugendarrest als eine auf maximal vier Wochen befristete stationäre freiheitentziehende jugendgerichtliche Maßnahme einen gravierenden Eingriff in die Lebensführung der Jugendlichen dar. Mit der Aufnahme in eine Jugendarrestanstalt erwächst dem Staat daher eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Jugendlichen für deren psychisches und körperliches Wohl.

IV. Lösung

1. Es wird ein Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt, das die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für den Vollzug des Jugendarrestes schafft und das sich konsequent an kurzzeitpädagogisch fundierten Ansätzen für eine möglichst nachhaltig wirkende Intervention orientiert. Zugleich wird die Eigenheit des Jugendarrestes als eine kurzzeitige stationäre Erziehungssanktion unterhalb der Kriminalstrafe in deutlicher Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug betont. Sowohl zur Ermöglichung eines pädagogischen Klimas als auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden die Kontroll- und Sicherheitsinstrumente auf ein angemessenes Maß beschränkt. Schließlich füllt das Gesetz Lücken im Bereich des Vollstreckungsrechtes, indem es Regelungen über Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung des Jugendarrestes sowie über die Zuführung zum Jugendarrest trifft.

Um die primär pädagogisch orientierte Ausrichtung zu verdeutlichen und eine klare Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug vorzunehmen, vermeidet das Gesetz nach Möglichkeit den Begriff „Vollzug“.

2. Das Gesetz bestimmt in § 2 das Ziel des Jugendarrestvollzuges, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht sowie ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen und ihnen Hilfestellung für eine zukünftige Lebensführung ohne Straftaten zu geben. Das entspricht dem Leitbild des Jugendstrafrechts gemäß § 2 JGG.

Das Jugendarrestvollzugsgesetz macht in den Arrestgestaltungsgrundsätzen in § 3 deutlich, dass der Jugendarrest pädagogisch zu gestalten ist. Hierfür ist ein pädagogisches Gesamtkonzept zu erstellen und fortzuentwickeln. Zudem enthält die Regelung Grundsätze, die bei der Gestaltung des Arrestes zu berücksichtigen sind, wie das Alter, der individuelle Entwicklungsstand, die Fähigkeiten der Jugendlichen, ihre persönliche Situation sowie die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse.

3. Das Gesetz formuliert im Einzelnen folgende Anforderungen, um dem Ziel der Durchführung des Jugendarrestes und den Gestaltungsgrundsätzen gerecht zu werden:

Das Jugendarrestvollzugsgesetz stellt in § 4 Grundsätze zur Förderung der Jugendlichen auf. Insbesondere sollen ihre Selbstachtung, ihr Verantwortungsgefühl und ihr Einfühlungsvermögen in das Erleben Anderer sowie die Einstellung und Kompetenzen, die vor erneuter Straffälligkeit schützen, gefördert werden. Zudem ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat im Hinblick auf Ursachen und Folgen – auch aus Opfersicht – zu fördern und die individuellen Fähigkeiten sowie der Förderbedarf des Einzelnen zu berücksichtigen. Bei der Förderung werden Hilfen und Leistungen, die den Jugendlichen oder ihren Familien außerhalb der Anstalt gewährt werden, berücksichtigt. Außerdem wird der weitergehende Förder- und Betreuungsbedarf ermittelt.

Elemente der pädagogischen Gestaltung sind gemäß § 5 insbesondere soziale Trainings, Gruppenarbeit, Einzelgespräche, altersgemäße und gemeinnützige Beschäftigung sowie die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen.

Gemäß § 7 arbeiten nicht nur alle in der Anstalt Tätigen zur Erreichung des Arrestziels zusammen, sondern hierzu werden zugleich Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Arrestes eingebunden.

Die Personensorgeberechtigte und andere Personen können – soweit dies förderlich ist – an der Arrestgestaltung beteiligt werden, § 8.

Nach § 9 kann die zuständige Vollstreckungsleitung einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn die oder der Jugendliche erkrankt ist oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht arresttauglich ist. Auch der Aufschub der Vollstreckung während der Schwangerschaft, des gesetzlichen Mutterschutzes und während der Stillzeit wird geregelt.

Hiermit schafft die Regelung Klarheit über zentrale vollstreckungsrechtliche Fragen und ergänzt § 87 Abs. 3 JGG und § 456 StPO. Dies ist notwendig, da die bisher hierfür angewandten Regelungen, §§ 5 Abs. 3 und 17 Abs. 4 JAVollzO, mit dem Inkrafttreten des Jugendarrestvollzugsgesetzes ihre Gültigkeit verlieren und von diesem Zeitpunkt an für diesen Bereich eine Regelungslücke bestehen würde.

§ 10 eröffnet die Möglichkeit der zuständigen Vollstreckungsleitung, im Falle des Nichterscheinens der oder des Jugendlichen zum Antritt des Jugendarrestes trotz ordnungsgemäßer Ladung, die Zuführung durch die Polizei anzuordnen und schließt damit eine weitere vollstreckungsrechtliche Lücke.

Nach § 11 wird mit den Jugendlichen nach ihrer Aufnahme unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird. Auf Grundlage der Feststellungen des Zugangsgesprächs, der Berichte der Jugendgerichtshilfe und der Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen wird dann gemäß § 12 gemeinsam mit der oder dem Jugendlichen ein Förderplan für den Aufenthalt in der Anstalt erstellt. Der Förderplan enthält Angaben über die Teilnahme an den in § 5 normierten Förderangeboten und über externe Hilfsangebote, insbesondere zur Fortführung vor oder im Arrest begonnener Maßnahmen.

Die Bedeutung des Kontakts zu Einrichtungen und Organisationen außerhalb der Anstalt und die Wichtigkeit der nachsorgenden Betreuung wird durch das Jugendarrestvollzugsgesetz hervorgehoben. Nach § 13 soll den Jugendlichen dieser Kontakt ermöglicht und die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung verdeutlicht werden.

§ 14 ermöglicht der Anstalt, den Jugendlichen einen Aufenthalt außerhalb der Anstalt zu gestatten, um beispielsweise die Schule oder den Ausbildungsplatz zu erreichen, um an Förderangeboten teilzunehmen oder um persönliche Angelegenheiten zu erledigen.

Zur Entlassung wird ein Schlussbericht gefertigt, der gemäß § 15 bestimmte Angaben, wie Aussagen zur Persönlichkeit, zum Verlauf des Jugendarrestes und zum weiteren Förderungs- und Betreuungsbedarf, enthalten muss.

§ 16 und § 17 enthalten Regelungen zur Gestaltung von Kurz- und Freizeitarrest sowie von Beschlussarresten.

Für den Kurz- und Freizeitarrest gelten die Vorschriften des Dauerarrestes entsprechend, mit einzelnen Einschränkungen, die auf den kurzen Aufenthalt der Jugendlichen in der Anstalt zurückzuführen sind.

Im Rahmen des Beschlussarrestes sind die Jugendlichen anzuhalten, die ihnen auferlegten Weisungen, Auflagen oder Anordnungen zu erfüllen. Ist der Jugendliche zur Erfüllung der Weisungen, Auflagen oder Anordnungen bereit, informiert die Anstalt darüber den Vollstreckungsleiter, mit dessen Einverständnis die Anstalt in geeigneten Fällen den Jugendlichen ermöglichen kann, Leistungen zur Erfüllung der Weisungen, Auflagen oder Anordnungen – auch außerhalb der Anstalt – zu erbringen.

Gemäß § 18 sind weibliche und männliche Jugendliche während der Einschlusszeiten getrennt und nach § 19 grundsätzlich einzeln unterzubringen.

Die Regelung in § 20 garantiert den Jugendlichen eine wohnlich gestaltete Einzelunterbringung mit eigener abgegrenzter Sanitäreinrichtung.

Die § 22 regelt die Ausantwortung, wonach die Jugendlichen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden dürfen.

Die §§ 23 ff. gewährleisten die erforderliche und jugendgerechte Verpflegung und medizinische Versorgung. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere § 24 Abs. 3, wonach den Jugendlichen erstmals im Umfang von mindestens zwei Stunden täglich ein Aufenthalt im Freien gewährleistet wird.

Die §§ 27 ff. legen erstmals die Außenkontakte (Besuch, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation) der Jugendlichen während des Jugendarrest gesetzlich fest.

Gemäß §§ 33 f. ist ein umfassendes Angebot zur Freizeitgestaltung im Jugendarrest vorzuhalten. Insbesondere hat der Jugendarrest zu gewährleisten, dass die Jugendlichen nicht nur die Möglichkeit erhalten, zu lesen und Sport zu treiben. Sie sind hierzu auch zu motivieren und anzuleiten. Der Jugendarrest hält demgemäß eine angemessen ausgestattete Bücherei vor (§ 33 Abs. 2) und ist gehalten, den Jugendlichen eine sportliche Betätigung von wenigstens vier Stunden wöchentlich zu ermöglichen (§ 34).

Zur Weiterentwicklung des Jugendarrestes ist dieser – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zum Jugendstrafvollzug (Entscheidung vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04) – gemäß § 59 nicht nur auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren und standardisieren, sondern auch zu evaluieren.

Gemäß § 61 wird klargestellt, dass Jugendarrest zwingend getrennt von anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer eigenständigen Jugendarrestanstalt zu vollziehen ist.

§ 63 eröffnet erstmals die Möglichkeit, die Aufgaben der Vollzugsleitung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter zu übertragen, der nicht zugleich auch die oder der mit der Vollstreckungsleitung befasste Jugendrichterin oder Jugendrichter ist.

Nach § 69 soll erstmals auch für die Jugendarrestanstalt ein Beirat gebildet werden, um den Einfluss entsprechend geeigneter Externer für die Vollzugsgestaltung in der Anstalt ebenso zu nutzen, wie für die Wahrnehmung und Akzeptanz des Jugendarrestes in der Gesellschaft.

4. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Jugendlichen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutze

von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006, sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter Komitees (CPT) von 1998 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug beachtet worden.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich des JAVollzG: Das Gesetz regelt die Durchführung des Jugendarrestes, der sich entweder aus einer Verurteilung nach §§ 16, 16a JGG, aus einer beschlussweisen Anordnung gemäß §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3, 23 Abs. 1, 29, 61b Abs. 1 JGG, jeweils bei Heranwachsenden auch in Verbindung mit §§ 105, 109 JGG, oder aus einer Anordnung im Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 98 Abs. 2 OWiG ergibt. Satz 1 stellt zudem klar, dass das Gesetz sowohl für die Durchführung des Jugendarrestes bei (zur Tatzeit) Jugendlichen, als auch bei (zur Tatzeit) Heranwachsenden im Sinne von § 1 JGG gilt, auch wenn es im Folgenden einheitlich der Begriff „Jugendliche“ verwendet. Mit der landesgesetzlichen Normierung des Jugendarrestvollzuges wird die bislang maßgebliche bundesgesetzliche Rahmenregelung in § 90 JGG erstmals auch inhaltlich formell-gesetzlich umfassend ausgestaltet. Die Jugendarrestvollzugsordnung, die als Bundesrecht noch gemäß Art. 125a Abs. 1 GG fort gilt, verliert mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Schleswig-Holstein ihre Geltung.

Satz 2 ist deklaratorischer Natur und stellt die für eine stationäre Sanktion sehr begrenzte Zeit von höchstens vier Wochen heraus.

Zu § 2 Ziel

Die Bestimmung definiert das Ziel der Durchführung des Jugendarrestes und gibt dieser eine innere Richtung vor. Das Ziel der Durchführung ist vom (materiell-rechtlichen) Sanktionsziel zu unterscheiden. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere mit dessen Urteil über den Vollzug der Jugendstrafe (BVerfGE 116, 69), ist als Ziel der Durchführung des Jugendarrestes die Befähigung der Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne weitere Straftaten bestimmt. Diese verfassungsrechtlich vorgegebene Ausrichtung entspricht im Übrigen auch dem allgemein für das Jugendstrafrecht geltenden Erziehungsgedanken des § 2 Abs. 1 JGG, der auch für das Vollstreckungsverfahren und für den Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen gilt.

Die Bestimmung macht jedoch auch deutlich, dass der Jugendarrest lediglich begrenzte Impulse zu der Erreichung dieses Zieles leisten kann: Mit der Formulierung „leistet einen Beitrag“ tritt Satz 1 der Erwartung entgegen, dass durch die dem Jugendarrest zu Gebote stehenden Möglichkeiten umfassende pädagogische Prozesse in Gang gesetzt werden könnten. Mit seiner kurzen Interventionszeit kann der Jugendarrest nur punktuelle Impulse setzen.

Vor diesem Hintergrund werden nachhaltige Wirkungen insbesondere dann zu erzielen sein, wenn die Impulse des Jugendarrestes durch Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen nach der Arrestzeit weitergetragen werden. Satz 2 formuliert daher die gesetzgeberische Erwartung, dass die Gestaltung des Jugendarrestes darauf ausgerichtet ist, über den Arrest hinausreichende Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen anderer Träger zu

initiiieren oder bereits laufende Leistungen zu unterstützen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann und soll der Arrest auch selbst nachgehende Betreuung gewähren.

Zu § 3 Grundsätze der Arrestgestaltung

Die Bestimmung definiert die allgemeinen Grundsätze der Gestaltung des Jugendarrestes. **Absatz 1** greift § 90 Abs. 1 JGG auf, demzufolge der Vollzug des Jugendarrestes „erzieherisch“ auszugestalten ist. Die Verwendung des Begriffes „pädagogisch“ bringt ein zeitgemäßes, auf die Erziehungswissenschaften und die Sozialpädagogik bezogenes Erziehungsverständnis zum Ausdruck. Dies wiederum bedeutet, dass die Gestaltung des Jugendarrestes mit den fachlichen Prinzipien und Erkenntnissen der modernen Pädagogik in Einklang stehen und einer empirischen Überprüfbarkeit zugänglich sein muss.

Die pädagogische Ausrichtung des Jugendarrestes ist allumfassend und beschränkt sich nicht auf die pädagogischen Angebote im engeren Sinne. Dementsprechend verlangt **Satz 2** die Erstellung und Fortentwicklung eines Gesamtkonzeptes, das alle Aspekte der Arrestgestaltung umfasst, wie beispielsweise die organisatorische Abwicklung, Zusammensetzung, Qualifikation und Fortbildung des Personalkörpers, architektonische Gestaltung, Sicherungsmaßnahmen usw. Um den Wissenstransfer aus den Erziehungswissenschaften und der pädagogischen Praxis zu gewährleisten sind Fachkräfte der Jugendhilfe und Erziehungswissenschaftler beratend bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Konzeptes einzubeziehen.

Absatz 2 bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass bei der Durchführung des Jugendarrestes die Privatsphäre der Jugendlichen zu achten ist. Damit unvereinbar wäre eine Arrestgestaltung, die den Jugendlichen keine zeitlichen und räumlichen Rückzugsmöglichkeiten bietet.

Absatz 3 greift den Grundsatz des in Nummer 5 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 festgelegten Prinzips auf und sieht die Verpflichtung vor, bei den zu gewährenden Hilfen in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die individuellen Gegebenheiten der betroffenen Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Zudem wird der allgemeine Grundsatz des Gender Mainstreaming beachtet, wonach die Erfordernisse und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Jugendlichen zu berücksichtigen sind. Folgerichtig sieht der Entwurf vor, sowohl bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges als auch bei allen Einzelmaßnahmen zu prüfen, ob sachliche Gründe bestehen, bestimmte Gestaltungsformen oder Einzelmaßnahmen auf beide Geschlechter anzuwenden oder ob dies zu Benachteiligungen bei weiblichen Jugendlichen führt. Zum anderen soll damit sichergestellt werden, dass auch kultursensibel die jeweilige sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität berücksichtigt werden.

Zu § 4 Grundsätze der Förderung

Jenseits der allgemeinen Grundsätze regelt § 4 die Grundsätze der pädagogischen Ausgestaltung im engeren Sinne.

Nach **Absatz 1** steht die Förderung von Selbstachtung, Verantwortungsbewusstsein und Empathie im Mittelpunkt des pädagogischen Wirkens im Sinne einer zugewandten Pädagogik.

Absatz 2 bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass der Blick nicht nur auf die Probleme und Unzulänglichkeiten gerichtet wird, die möglicherweise im Zusammenhang mit den begangenen Straftaten stehen, sondern dass aktiv auch Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen wahrgenommen und zum Gegenstand der weiteren Förderung gemacht werden sollen. Die Förderung dieser Stärken kann den Jugendlichen helfen, die Herausforderungen ihrer Lebensphase zu bewältigen.

Ein wichtiger Bestandteil der Arrestgestaltung ist gemäß **Absatz 3** die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit den von ihnen begangenen Straftaten und deren Folgen. Thematisiert werden soll die Verantwortlichkeit der Jugendlichen für die von ihnen begangenen Straftaten sowie die Frage, welche Folgen diese Taten für die Jugendlichen selbst, ihr Umfeld und insbesondere für die Geschädigten und deren Umfeld haben. Diese Reflexion kann nur von den Jugendlichen selbst geleistet werden, der Arrest soll die Jugendlichen jedoch hierzu anhalten und dabei unterstützen.

Satz 2 verlangt von der Anstalt, die Jugendlichen auch zu einem tatsächlichen Ausgleich mit den Geschädigten anzuhalten und in ihrem dahingehenden Bemühen zu unterstützen, soweit es hierzu im Jugendstrafverfahrens nicht bereits gekommen ist. Dabei muss ein erfolgloser Versuch kein Hinderungsgrund für einen erneuten Anlauf sein. Das Bemühen des oder der Jugendlichen um Ausgleich kann vielfältige Formen haben und von einem einseitigen Entschuldigungsschreiben über eine gesprächsweise Aufarbeitung des Konfliktes bis hin zur Übernahme von Kompensationsleistungen reichen. Soll es zu einem strukturierten Austausch mit dem oder der Geschädigten kommen, kann die Anstalt auch einen auf die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs spezialisierten freien Träger einbinden. Im Jugendstrafrecht ist der Täter-Opfer-Ausgleich seit langem als eine der erfolgreichsten und wichtigsten Reaktionen anerkannt, der nicht nur Rechtsfrieden herzustellen vermag, sondern die Jugendlichen auch zu Verantwortungsübernahme bewegen kann.

Schließlich soll der Arrest – wie **Satz 3** herausstellt – solchen Jugendlichen, die insbesondere in Konfliktsituationen damit überfordert sind, sich nicht-eskalierend zu verhalten dabei helfen, sozial angemessene Handlungs- und Kommunikationsformen zu beherrschen.

Absatz 4 verpflichtet die Anstalt dazu, die Jugendlichen anzuleiten und ihnen dabei zu helfen, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. Die Jugendlichen sind insbesondere deshalb bei der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Den Jugendlichen soll dabei die Bedeutung von erforderlicher Eigeninitiative („Hilfe zur Selbsthilfe“) und die Übernahme von Verantwortung für ihre Angelegenheiten verdeutlicht werden. Diese Hilfe hat im Rahmen der aus der kurzen Verweildauer der Jugendlichen resultierenden begrenzten Möglichkeiten des Jugendarrestvollzuges zu erfolgen. Umso mehr kommt hierbei der Kooperation mit und zwischen den außervollzuglichen Hilfseinrichtungen nach § 7 Absatz 2 eine hervorzuhebende Bedeutung zu.

Gemäß **Absatz 5** sind bei der Gestaltung des pädagogischen Programms im Vollzug auch die Leistungen und Hilfen zu berücksichtigen, die den Jugendlichen oder ihren Familien bereits von anderen Trägern (Jugendhilfe, Arbeitsagentur usw.) zu Teil wird. Ziel dieser Bestimmung ist es, gesetzte Impulse aufzugreifen, in Absprache mit den

jeweiligen Trägern dort auftretende Probleme zu bearbeiten und zu verhindern, dass beide Interventionen widersprüchliche Ansätze verfolgen.

Gemäß **Absatz 6** ist die Zeit des Arrestes auch dazu zu nutzen, den Förder- und Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu ermitteln, um so Ansätze für eine weitergehende Förderung oder Betreuung durch andere Träger nach dem Arrest zu erhalten. Gerade bei Jugendlichen, die sich sonst einem pädagogischen Zugang entzogen haben, bietet der Jugendarrest die Möglichkeit, sich mit diesen auseinander zu setzen und Problemlagen und Zukunftsperspektiven zu klären. Wird ein weitergehender Betreuungsbedarf gesehen, sollten die gewonnenen Erkenntnisse mit den Jugendlichen und ggf. ihren Personensorgeberechtigten erörtert werden. Nach Möglichkeit soll schon während der Arrestzeit versucht werden, ein Kontakt mit geeigneten Trägern zu vermitteln.

Zu § 5 Förderangebote

Die Bestimmung benennt tragende und unverzichtbare Elemente der pädagogischen Gestaltung des Arrestes. Diese Aufzählung ist dabei, wie das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, nicht erschöpfend, weil Raum für zukünftige Entwicklungen weiterer Elemente der Förderung gegeben werden soll. Sie weist indes die Richtung weiterer möglicher Gestaltungselemente, die geeignet sind, die Persönlichkeit der Jugendlichen zu stabilisieren und zu der Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen. Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen ist regelmäßig lernorientierten gegenüber tätigkeitsorientierten Angeboten der Vorrang einzuräumen, sofern nicht aufgrund der im Rahmen der Arrestplanung erlangten Erkenntnisse eine andere Priorität erforderlich ist. Es entspricht der individuellen Ausrichtung des Arrestes, dass die spezifischen Bedürfnisse der Jugendlichen hinreichende Berücksichtigung finden. Hierzu zählen beispielsweise auch besondere Angebote für Jugendliche, die selbst körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.

Diese Maßnahmen sind in aller Regel unverzichtbar, weil insbesondere die persönliche Problembewältigung oft nicht ohne professionelle Unterstützung möglich sein wird und die praktische Einübung alternativer Handlungsformen durch andere Maßnahmen kaum ersetzt werden kann. Es ist bei der Gesamtgestaltung jedoch auf eine Ausgewogenheit der Maßnahmen zu achten. Den nach sozialen Trainings häufig feststellbaren gesteigerten Bedürfnissen nach körperlicher Entlastung, etwa durch Sport („Austoben“), muss schon deshalb Rechnung getragen werden, um den aus den Trainings gezogenen Nutzen zu erhalten.

Die in **Ziffer 1** angeführten sozialen Trainings erfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, zu einer Verbesserung des bisher praktizierten Sozialverhaltens der Jugendlichen beizutragen. Die sozialen Trainings orientieren sich konzeptionell an der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII bzw. den sozialen Trainingskursen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG. Die andere Begrifflichkeit berücksichtigt jedoch, dass schon durch die begrenzte zur Verfügung stehende Zeit die in der Jugendhilfe geltenden Standards für diese Leistungen kaum einzuhalten sein werden. Bei der konkreten inhaltlichen Ausrichtung kommt eine Vielzahl von Angeboten in Betracht, bspw. Antiaggressionskurse, integrationsfördernde Übungsfelder, der Umgang mit Suchtstoffen oder den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln oder, insbesondere für weibliche

Jugendliche, Projekte zur Säuglings- und Kleinkindversorgung sowie Veranstaltungen mit Familienberatungsstellen.

Ziffer 2 und 3 ergänzen sich inhaltlich. Ihre Verklammerung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Jugendliche gleichermaßen „gruppenfähig“ sind und zunächst einer Einzelarbeit bedürfen. Diese nicht immer vorhandene Gruppenfähigkeit bezieht sich nicht ausschließlich auf etwa besonderes Dominanzverhalten, das die zurückhaltenderen Jugendlichen in einer Gruppe zu kurz kommen ließe. Die Jugendlichen sind nicht selten von Umständen und Abläufen bewegt, die sie nur in Einzelgesprächen mit einer Vertrauensperson offenbaren können oder wollen. Diese Möglichkeiten sollen ihnen angeboten werden können, ohne den Gruppendruck ertragen zu müssen. Neben einer Behandlung ihrer aktuellen Lebenssituation und ihrer Perspektiven kann es in diesen Einheiten auch um die Vermittlung bestimmter Fertigkeiten oder Fähigkeiten gehen, bspw. um Bewerbungsfragen. Hierbei kann auch gezielt die Nutzung von und der Umgang mit Angeboten aus dem Internet geübt werden, zum Beispiel wenn Arbeitsangebote recherchiert werden sollen.

Ziffer 4 umfasst gemeinschaftliche Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Das können etwa sportliche Wettkämpfe mit externen Vereinsmannschaften, Besuche von kulturellen Veranstaltungen oder auch gemeinsame Besuche von Behörden und Anlaufstellen sein.

Ziffer 5 erfasst alle Formen sinnvoller Beschäftigung, die den Jugendlichen nach ihren persönlichen Fähigkeiten möglich ist, ihrem altersmäßigen Zuschnitt entspricht und die einen Mehrwert für die Allgemeinheit haben. Dabei soll es sich um Tätigkeiten und Projekte handeln, die den Jugendlichen den Wert gemeinnützigen Engagements sowie die Wertschätzung der Allgemeinheit für solches Engagement zu vermitteln mögen. Ein Anspruch auf Entlohnung entsteht durch solche Tätigkeiten nicht. Die gewählte Formulierung schließt die Heranziehung Jugendlicher zu schlicht mechanischen, stupiden Tätigkeiten ohne einen möglichen pädagogischen Lerneffekt aus.

Ziffer 6 führt auch die Mitwirkung an den Hausdiensten als ein Element der Förderung auf. Dies umfasst beispielsweise die Beteiligung an Reinigungsdiensten oder Vorbereitung und Zubereitung der Mahlzeiten. Den Jugendlichen soll damit ihre aktive Mitverantwortung im Rahmen der gemeinschaftlichen Lebensführung vermittelt werden.

Ziffer 7 und 8 regeln die Freizeitgestaltung (§ 33) und den Sport (§ 34). Beide Elemente sind unverzichtbare Bestandteile der erzieherischen Gestaltung. Die Jugendlichen sollen erlernen, ihre freie Zeit sinnvoll und positiv zu verbringen, statt ihre meist unstrukturierte Langeweile mit Aktionismus oder gar Straftaten zu überbrücken. Der Sport soll ihnen Gelegenheit zum Ausagieren ihrer oft im Übermaß vorhandenen Energien bieten und zu einem körperlichen und geistigen Ausgleich führen.

Ziffer 9 beinhaltet angesichts der Kürze der regelmäßigen Verweildauer ein wesentliches, die künftige Entwicklung der Jugendlichen außerhalb der Einrichtung mitbestimmendes Element. Der Entwurf konkretisiert hier und in § 13 das gemeinhin als „Übergangsmanagement“ bezeichnete Element zielgerichteter pädagogischer Gestaltung. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeit des Arrestes auch bei fortbestehendem Erziehungs- und Unterstützungsbedarf formal mit der Entlassung endet. Ohne eine professionell organisierte Nachsorge auf der Basis eines

wirksamen Zusammenspiels von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen blieben wichtige Präventionspotentiale ungenutzt.

Für alle Gestaltungselemente wird eine sinnvolle, ineinandergreifende Verknüpfung erforderlich sein, damit die Jugendlichen nicht lediglich zu isolierten Erziehungsangeboten aus ihrem Arrestraum auf- und anschließend wieder eingeschlossen werden.

Zu § 6 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

Die Bestimmung regelt die rechtliche Stellung der Jugendlichen in der Durchführung des Jugendarrestes.

Gemäß **Absatz 1** ist die Bereitschaft der Jugendlichen, an der Erreichung des Arrestzieles mitzuwirken, zu fördern. Im Vordergrund der pädagogischen Ausrichtung steht das Bestreben, die Jugendlichen zu einer aktiven Beteiligung aus freien Stücken zu motivieren. Den Jugendlichen können weiterhin konkrete Einzelpflichten auferlegt werden. Von der Statuierung einer allgemeinen Mitwirkungspflicht wurde wegen der Unbestimmtheit einer solchen Verpflichtung abgesehen.

Absatz 2 unterwirft die Jugendlichen den in diesem Gesetz abschließend normierten Beschränkungen ihrer Freiheit.

Das Gebot in **Absatz 3**, den Jugendlichen die Maßnahmen im Arrest zu erläutern, ist ein integraler Bestandteil der pädagogischen Ausrichtung des Arrestes und erhöht Verständnis und Akzeptanz für solche Maßnahmen. Bloße Anordnungen ohne Erklärung sind kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung provozieren. Die Begründung sollte nach Möglichkeit vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen, jedenfalls in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang. Soweit dies nicht möglich ist, weil die Jugendlichen nicht aufnahmefähig sind, ist die Begründung baldmöglichst nachzuholen.

Zu § 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Das in **Absatz 1** geregelte Prinzip status-, fach- und dienstübergreifender Zusammenarbeit ist für die Erreichung des Arrestzieles und die pädagogische Ausrichtung des Vollzuges von grundlegender Bedeutung. Die Regelung richtet sich an die Bediensteten sowie an alle sonst im Jugendarrest Tätigen und soll gewährleisten, dass deren unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen für das Erreichen des Arrestzieles eingebracht werden. Es liegt an der Anstalt, dass die hierzu erforderlichen internen Strukturen wie z.B. ein funktionierendes Konferenzsystem geschaffen werden.

Absatz 2 betont in Ergänzung zu dem internen Zusammenarbeitsgebot nach Absatz 1 die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Das an die Anstalt gerichtete Gebot der engen Zusammenarbeit nennt dabei exemplarisch die Jugendämter, die Bewährungshilfe und die freien Träger der Jugendhilfe, da diese ggf. über Vorerkenntnisse über die Jugendlichen verfügen, mit diesen bereits in anderen Betreuungszusammenhängen arbeiten und möglicherweise weitere Jugendhilfemaßnahmen nach der Durchführung des Arrestes angezeigt sind. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Als weitere Partner der Zusammenarbeit sind insbesondere Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen prädestiniert. Diese Zusammenarbeit sollte jedoch nicht allein von der Anstalt ausgehen. Um ein effekti-

ves Netzwerk für die Jugendlichen aufbauen zu können, sind auch die externen Stellen gehalten, von sich aus am Erreichen des Ziels des Jugendarrestes mitzuarbeiten.

Absatz 3 erweitert die in diesem Gesetz geregelten Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt dahingehend, dass nicht nur das originär örtlich zuständige Jugendamt zu informieren ist, sondern auch das Jugendamt, das die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren tatsächlich wahrgenommen hat. Diese Regelung soll insbesondere in solchen Fällen für den erforderlichen Informationsfluss sorgen, in denen die Jugendlichen stationär an einem Ort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des nach §§ 86, 86a SGB VIII originär zuständigen Jugendamtes untergebracht sind und in Amtshilfe für dieses die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren vor Ort übernehmen.

Ausgehend von der Erfahrung, dass bei vielen Jugendlichen im Arrest oder ihren Familien bereits Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen der Jugendhilfe, aber auch anderer Sozialleistungsträger laufen, stellt **Absatz 4** sicher, dass diese auch bei der Durchführung des Arrests im konkreten Einzelfall Berücksichtigung finden. So soll vermieden werden, dass verschiedene Instanzen unabgesprochen mit den Jugendlichen arbeiten. Im besten Fall kann so der Arrest die bereits laufenden Leistungen sinnvoll ergänzen und unterstützen. Wo sich dieses anbietet, soll daher auch der Träger dieser Leistungen in die Arrestgestaltung einbezogen werden. Dies kann so weit gehen, dass dem Träger die Möglichkeit eingeräumt wird, in der Arrestanstalt mit der oder dem Jugendlichen zu arbeiten.

Absatz 5 verpflichtet die Anstalt das zuständige Jugendamt – sowie das in dem Verfahren mitwirkende Jugendamt – unverzüglich über die Aufnahme zu informieren. Hierzu kann ggf. auch bereits ein telefonischer Kontakt ausreichen.

Zu § 8 Personensorgeberechtigte

Die Bestimmung regelt unter Berücksichtigung des elterlichen Erziehungsrechtes aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz die Stellung der Personensorgeberechtigten bei der Durchführung des Jugendarrestes. Dieses Grundrecht wird bei der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen eingeschränkt, aber nicht aufgehoben (BVerfGE 107, 104).

Nach **Absatz 1** sind die Personensorgeberechtigten zunächst unverzüglich über die Aufnahme in den Arrest des oder der Jugendlichen zu unterrichten. Zudem sind sie über besondere Vorfälle, etwa über Erkrankungen und Verletzungen, oder über Sicherheits- oder beschränkende Maßnahmen, zu unterrichten, wenn diese eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Absatz 2 berücksichtigt die Erkenntnis, dass das soziale und insbesondere familiäre Umfeld von größter Bedeutung für die Lebenssituation und die Entwicklungsperspektiven junger Menschen sind. Die Jugendarrestanstalt soll den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten und auch das persönlich Gespräch mit diesen suchen. Zum einen kann dies den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendarrestes einen unmittelbaren Eindruck verschaffen, zum anderen können Probleme und mögliche Lösungsansätze mit den Personensorgeberechtigten besprochen werden. So könnte das während der Arrestzeit mit der oder dem Jugendlichen Erarbeitete auch nach der Entlassung weiter fortgesetzt werden.

Die Personensorgeberechtigten sowie andere Personen, die einen Beitrag zur Entwicklung der oder des Jugendlichen oder zur Lösung seiner oder ihrer Probleme leisten könnten, können nach **Absatz 3** in die Gestaltung des Jugendarrestes einbezogen werden. Dies soll helfen, Probleme des oder der Jugendlichen mit Bezugspersonen oder anderen für seine Entwicklung wichtige Personen (wie bspw. Lehrerinnen oder Lehrer) zu besprechen und Lösungen in seiner Lebenswirklichkeit auszuloten. Die Einbeziehung von Personen aus dem Umfeld der oder des Jugendlichen setzt deren bzw. dessen Einverständnis dazu voraus.

Abschnitt II

Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung, Zuführung

Zu § 9 Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

Die Bestimmung regelt die Gewährung eines Aufschubs und einer Unterbrechung der Vollstreckung des Jugendarrestes und schafft damit Klarheit über zentrale vollstreckungsrechtliche Fragen. Sie ergänzt § 87 Abs. 3 JGG und § 456 StPO: § 87 Abs. 3 JGG hat das (endgültige) Absehen von der Vollstreckung aus erzieherischen Gründen zum Gegenstand, § 456 StPO den Aufschub der Vollstreckung zur Vermeidung von Nachteilen für den Verurteilten oder seine Familie. Die Bestimmung greift den Regelungsgegenstand der §§ 5 Abs. 3 und 17 Abs. 4 JAVollzO auf. Zwar gilt die Jugendarrestvollzugsordnung trotz der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Kompetenztitel Strafvollzug auf die Länder und der Aufhebung ihrer Ermächtigungsgrundlage in § 115 Abs. 1 JGG a.F. als fortgeltendes Bundesrecht gemäß Art. 125a Abs. 1 GG zunächst weiter fort, doch wird sie mit Inkrafttreten des Jugendarrestvollzugsgesetzes für Schleswig-Holstein ihre Gültigkeit verlieren. Damit besteht für den Regelungsbereich der Vollstreckung des Jugendarrestes eine Regelungslücke. Da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, kann das Land eine entsprechende Regelung treffen.

Nach **Satz 1** kann die Vollstreckungsleitung einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung gewähren, wenn der oder die Jugendliche erkrankt ist oder wenn aus anderen Gründen eine Arrestuntauglichkeit gegeben ist. Ein Aufschub liegt vor, wenn die noch nicht begonnene Vollstreckung zeitlich befristet aufgeschoben wird, eine Unterbrechung, wenn die bereits laufende Vollstreckung zeitlich befristet ausgesetzt und später fortgesetzt wird. Jenseits von so schweren Erkrankungen, die während des Arrestes nicht adäquat behandelt oder versorgt werden können, wird insbesondere von einer Vollstreckung zeitweise abzusehen sein, wenn der oder die Jugendliche gegenwärtig pädagogisch nicht erreichbar ist. Wird die Vollstreckung aufgeschoben oder unterbrochen, wird sie zu einem späteren, von der Vollstreckungsleitung zu bestimmenden Zeitpunkt fortgesetzt.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 3 JAVollzO, ermöglicht jedoch mit der Definition der relevanten Schwangerschaftszeit anhand der Schwangerschaftswoche eine präzisere Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes.

Da die nach Satz 1 zu treffende Entscheidung ihrer Art nach den in § 83 Abs. 1 JGG genannten Entscheidungen der Vollstreckungsleitung entspricht, ordnet **Satz 3** die

entsprechende Anwendung des § 83 JGG an, so dass diese Entscheidungen auch der sofortigen Beschwerde zugänglich sind.

Zu § 10 Zuführung

§ 10 schließt eine weitere vollstreckungsrechtliche Lücke, indem eine Rechtsgrundlage für die zwangsweise Zuführung zum Jugendarrest geschaffen wird. Ist die oder der Jugendlichen ordnungsgemäß geladen worden und nicht ausreichend entschuldigt, so kann nach **Satz 1** die Vollstreckungsleitung die Vorführung durch die Polizei anordnen, wenn diese bzw. dieser nicht zum Antritt des Arrestes erscheint. Ob eine eingereichte Entschuldigung – insbesondere ein Attest bei einer Erkrankung – ausreichend ist, muss die Vollstreckungsleitung entscheiden. Diese kann nach **Satz 2** nähere Anordnungen über die Art und Weise der Zuführung treffen und beispielsweise eine möglichst unauffällige Durchführung in Zivil anordnen oder die Anwendung bestimmter Zwangsmittel bei der Durchsetzung der Vorführung ausschließen.

Abschnitt III

Aufnahme, Planung und Gestaltung des Dauerarrestes

Zu § 11 Aufnahme

Absatz 1 verpflichtet die Anstalt, unverzüglich nach der Aufnahme eines Jugendlichen ein Zugangsgespräch mit der oder dem Jugendlichen zu führen. Dieser erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Jugendlichen ist für die Durchführung des Arrestes von erheblicher Bedeutung: Neben der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch einerseits das Ziel, die für die Anstalt erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Jugendlichen zu erfahren, um gegebenenfalls auch bei labilen Jugendlichen umgehend und dem Einzelfall angemessen reagieren zu können. Andererseits haben die Jugendlichen im Rahmen des Zugangsgesprächs erstmals die Gelegenheit, sich mit den Umständen ihrer Freiheitsentziehung auseinanderzusetzen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung der Intimsphäre der Jugendlichen und aus Gründen des Datenschutzes klar, dass andere Jugendliche beim Zugangsgespräch nicht anwesend sein dürfen. Dies ist notwendig, um zu verhindern, dass andere Arrestanten in einer Situation, in der der aufzunehmende Jugendliche noch nicht orientiert und deswegen besonders verletzlich ist, Einfluss nehmen können und sensible, zum Teil intime Informationen erfahren. Sprachschwierigkeiten sind seitens der Anstalt durch die Hinzuziehung von Sprachmittlern oder Dolmetschern zu beheben.

Absatz 3 verpflichtet die Anstalt, den Jugendlichen die Regeln der Institution so ausführlich zu erläutern, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Die Hausordnung wird ihnen ausgehändigt. Daneben werden ihnen die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Wunsch zugänglich gemacht.

Absatz 4 sieht vor, dass die Jugendlichen alsbald nach der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werkzeuge. Sie dient insbesondere zur Klärung, ob die oder der Jugendliche arrest-

tauglich oder medizinisch auf eine von der Anstalt zu gewährleistende Art Behandlungsbedürftig ist.

Die Regelung in **Absatz 5** knüpft an der mit diesem Gesetz neu geschaffenen Möglichkeit der Trennung der jugendrichterlichen Vollstreckungsleitung (vgl. §§ 82 ff. JGG) von der Anstaltsleitung (vgl. § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG) an, welche nunmehr auch durch eine durch die Aufsichtsbehörde zu bestellende Anstaltsleitung übernommen werden kann (§ 63 Absatz 3). In dieser Konstellation ist die Anstaltsleitung stets gehalten, die Vollstreckungsleitung von Erkenntnissen zu unterrichten, die ihr nach der Einleitung der Vollstreckung bekannt werden und welche die Möglichkeit des Absehens von der Vollstreckung (§ 87 Absatz 3 JGG) oder ihrer Unterbrechung (§ 9) begründen können, so dass die Vollstreckungsleitung so zügig wie nötig die erforderliche Entscheidung treffen kann. Die Anstalt hat zudem das Jugendamt zu informieren.

Zu § 12 Arrestplanung

Absatz 1 knüpft an das Aufnahmeverfahren (§ 11) an und stellt klar, dass sich die Vollzugsleitung und die beteiligten Bediensteten anhand der Feststellungen aus dem Zugangsgespräch, der Berichten der Jugendgerichtshilfe und der Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen einen möglichst umfassenden Eindruck von der oder dem Jugendlichen verschaffen. Dies muss angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitspanne ohne Verzögerung erfolgen. Der Entwurf formuliert daher die Verpflichtung zu dieser, die im Verlauf des Zugangsgesprächs (§ 11) erlangten Erkenntnisse ergänzenden Informationen durch die Worte „im Anschluss an das Zugangsgespräch“. Trotz der zeitlich gebotenen dichten Gesprächsabfolge muss jedoch eine Überforderung gesprächsungeübter Jugendlicher vermieden werden. Die Führung dieses weiteren Gesprächs kann daher auch an dem auf die Aufnahme folgenden Tag erfolgen.

Anhand der gewonnenen Eindrücke erstellt die Anstalt nach **Absatz 2** gemeinsam mit der oder dem Jugendlichen einen Förderplan, der die wesentlichen Ziele und Angebote bezeichnet. Klargestellt wird auch, dass eine aktive Einbeziehung der Jugendlichen erforderlich ist. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um eine innere Beteiligung und Erreichbarkeit der oder des Jugendlichen und damit nachhaltige Ergebnisse zu erreichen. Nach Möglichkeit soll der Förderplan einen Vereinbarungscharakter erhalten, so dass er für die oder den Jugendlichen auch eine innere Verbindlichkeit entfaltet. Mit ihnen gemeinsam ist der Handlungsbedarf während des Arrestes zu erarbeiten und anhand der Angaben über die Teilnahme an den Förderangeboten nach § 5 festzusetzen. Darüber hinaus kommt der Vermittlung entsprechender außervollzuglicher Hilfsangebote für die Zeit nach der Entlassung aus dem Arrest besondere Bedeutung zu. Realisierbare Anregungen und Vorschläge der Jugendlichen sollen bei der Erstellung des Förderplans grundsätzlich Berücksichtigung finden, es sei denn, sie laufen der Erreichung des Arrestzieles zuwider oder ließen sich nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand realisieren.

Zu § 13 Kontakte, Anlaufstellen

Die Bestimmung konkretisiert den in § 2 Satz 2 definierten Auftrag, den Arrest auf Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung auszurichten. Aufgrund der nur kurzen Verweildauer in der Jugendarrestanstalt können die innerhalb

der Anstalt gesetzten Impulse nur eine begrenzte Wirkung entfalten. Sollen nachhaltige Veränderungen in der Lebenswirklichkeit erreicht werden, wird vielfach eine weitere Betreuung und Unterstützung in der Zeit nach der Entlassung erforderlich sein. Der Vermittlung von Kontakten zu Personen oder Einrichtungen, die auch nach der Arrestzeit Unterstützung und Betreuung bieten können, ist daher ein zentrales Element der Arrestgestaltung.

Absatz 1 sieht deshalb vor, dass den Jugendlichen schon frühzeitig während der Arrestzeit Kontakte zu externen Einrichtungen und Personen vermittelt wird, wenn ein entsprechender Betreuungsbedarf besteht oder dies für die Entwicklung der Jugendlichen förderlich ist. Hierbei kommt, je nach Bedarfslage, ein weites Spektrum von Einrichtungen und Personen in Betracht, von Trägern der Jugendhilfe über die Arbeitsverwaltung und andere relevante Behörden bis hin zu kirchlichen Institutionen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Sportvereinen oder engagierten Privatpersonen oder -initiativen. Als weitere Beispiele sollen genannt werden: Heimeinrichtungen, Schulen, kommunale Sozial- und Wohnungsämter, psychosoziale Beratungsstellen, Jugendverbände, Ausbildungsbetriebe, Suchtberatungsstellen, Industrie- und Handelskammern, Beschäftigungsprojekte, Bewährungshilfe und insbesondere das Elternhaus.

Nach **Satz 2** sollen in der Anstalt Gesprächskontakte vermittelt werden. Dabei sollten die Jugendlichen möglichst bereits die Personen kennen lernen, die später die tatsächliche Betreuung übernehmen. Insbesondere im Umgang mit Behörden und Ämtern ist es für die Jugendlichen von besonderer Bedeutung, nicht mit der Anonymität des Apparats konfrontiert zu werden, sondern auf eine ihnen bekannte Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zurückgreifen zu können. Die Kontaktaufnahme muss sich nicht in der Anstalt abspielen, vielmehr können die Jugendlichen auch die Einrichtung oder Person aufsuchen (§ 14). In Informationsveranstaltungen sollen die Jugendlichen auf die infrage kommenden Einrichtungen hingewiesen und ihnen Kontaktpersonen benannt werden, die sie nach oder während (§ 14) der Verbüßung des Arrestes aufsuchen sollen. Derartige Informationsveranstaltungen können auch von den jeweiligen Einrichtungen selbst durchgeführt werden.

Die Herstellung der Kontakte kann in der Anstalt, aber auch außerhalb bei den jeweiligen Einrichtungen oder Personen erfolgen.

Absatz 2 verpflichtet die Einrichtung ausdrücklich dazu, den Jugendlichen die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln und sie dazu anzuhalten, den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen frühzeitig und regelmäßig herzustellen. Dabei wird sich erweisen, ob eine hinreichend behutsam vermittelte Hilfe zur Selbsthilfe erfolgreich war und inwieweit es gelungen ist, durch planvolle, aufeinander abgestimmte Angebote das Interesse und die Einsicht der Jugendlichen geweckt zu haben. Die erforderliche Einsicht könnte zum Beispiel gefördert werden durch vorangegangene Bewerbungstrainings oder in Zusammenarbeit mit regionalen Kompetenzagenturen, welche Neigungen und Fähigkeiten feststellen.

Zu § 14 Aufenthalt außerhalb der Anstalt

Die Regelung trägt der Bedeutung Rechnung, dass Schule, Ausbildung und Beruf durch den Aufenthalt im Jugendarrest nicht vernachlässigt werden sollen und der Kontakt zu diesen Stellen für die Jugendlichen von großer Bedeutung ist. Gleiches gilt für den Kontakt zu externen Stellen, die Förderangebote für die Jugendlichen bereitstellen.

Daher kann nach **Absatz 1** den Jugendlichen der Aufenthalt außerhalb der Anstalt ermöglicht werden, um die Schule oder den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erreichen oder um an Förderangeboten außerhalb der Anstalt teilzunehmen, wenn die weitere Durchführung des Arrestes nicht gefährdet wird. Die Entscheidung hierüber hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere vom Alter und Reifegrad der oder des Jugendlichen, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, vom örtlichen Umfeld, dem Ausmaß etwaig drohender Gefahren usw.. Es besteht die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung der Einrichtung, eine Begleitung der Jugendlichen sicherzustellen, wenn dies erforderlich ist.

Nach **Absatz 2** kann den Jugendlichen der Aufenthalt außerhalb der Anstalt auch zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten oder als Vergünstigung gestattet werden. Hierbei sollen zum einen Angelegenheiten unterstützt werden, die von dem Jugendlichen nur außerhalb der Anstalt erledigt werden können, wie die Wahrnehmung eines Gerichts- oder Behördentermins oder eines Vorstellungsgespräch o.ä. Ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt kann als Vergünstigung bspw. in Betracht kommen, wenn die oder der Jugendliche während ihrer bzw. seiner Arrestzeit besonders gut mitgearbeitet, besondere Hausdienste ausgeführt oder Verantwortung übernommen hat.

Absatz 3 stellt klar, dass den Jugendlichen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden, soweit ihre Mittel nicht ausreichen. Die Reisebeihilfe kann auch mittels einer Fahrkarte zum Zielort gewährt werden. Finanzielle Unterstützungen zu Kosten von Taxifahrten scheiden in der Regel aus.

Zu § 15 Entlassung

Die Vorschrift regelt im Rahmen der Entlassungsgestaltung die Erstellung und Weitergabe des Schlussberichtes.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung der Anstalt, über jeden Jugendlichen zur Entlassung einen Schlussbericht zu fertigen. Zu dem Inhalt dieses Schlussberichtes enthält das Gesetz nunmehr einen festen Katalog von Aspekten, zu denen die Anstaltsleitung Angaben machen muss. Hierzu gehört neben einer kurzen Einschätzung der Persönlichkeit und der Lebensumstände des Jugendlichen vor dem Arrest (Nr. 1) und des Verlaufs des Jugendarrestes (Nr. 2) auch die Darstellung der während des Arrestes unternommenen Fördermaßnahmen und der Mitwirkung der oder des Jugendlichen (Nr. 3). Darüber hinaus sind die ggf. vermittelten weiterführenden außervollzuglichen Hilfsangebote mit entsprechenden Hinweisen (Nr. 4) sowie einer Einschätzung des weiteren Förderungsbedarfs des Jugendlichen (Nr. 5) darzustellen. Diese Dokumentationspflichten erfolgen im Hinblick auf die angestrebte möglichst intensive Zusammenarbeit der Anstalt mit anderen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen (vgl. § 7 Abs. 2). Zur Erstellung des Schlussberichts sind die Erfahrungen der im Rahmen der Maßnahmen zur Erziehung und Förderung der Jugendlichen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubringen. Der Bericht soll Schwächen der Jugendlichen und Probleme im Arrestverlauf nicht verbergen, aber ebenso ihrer Potenziale und die positiven Ereignisse des Arrestverlaufs herausstellen.

Da **Absatz 2** vorschreibt, dass der im Umfang der in Absatz 1 enthaltenen Regelung zu fertigende Schlussbericht zu den Arrest- und Vollstreckungsakten zu bringen und bei unter Bewährung stehenden Jugendlichen auch der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer zuzuleiten ist, wird die Weitergabe der

Informationen aus dem Schlussbericht an die weiter mit dem Jugendlichen befassten externen Stellen gewährleistet. Zur Wahrung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten sowie auch aus pädagogischen Gründen, um der oder dem Jugendlichen ein Feedback über seine Arrestzeit zu geben, soll diesem eine Abschrift mitgegeben werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn das Wohl der oder des Jugendlichen durch negative Aussagen zu seiner Person gefährdet würde, kann hiervor abgesehen werden. Der oder dem Jugendlichen sollte dann jedoch ein Ersatzbericht übergeben werden, in dem auch auf dessen Unvollständigkeit hingewiesen wird.

Abschriften des Berichtes sind weiterhin den Personensorgeberechtigten, dem Jugendamt und etwaigen Bewährungshelfern zuzuleiten.

Mit Einwilligung der oder des Jugendlichen soll eine Abschrift auch dem Träger der Fördermaßnahmen übersandt werden, wenn außerhalb des Arrestes Fördermaßnahmen laufen oder solche im Arrest vorbereitet worden sind.

Abschnitt IV Andere Arrestformen

Zu § 16 Freizeit- und Kurzarrest

Die Bestimmung regelt die Besonderheiten des Kurz- und Freizeitarrestes. Soweit in dieser Regelung keine Abweichungen bestimmt werden, gelten gemäß **Satz 1** die Vorschriften zum Dauerarrest entsprechend für die Durchführung des Kurz- und des Freizeitarrestes. Insbesondere gilt, dass auch in diesen Arrestformen die Durchführung pädagogisch zu gestalten ist. Weder ein reiner Verwahrvollzug noch eine auf individuelle Abschreckung ausgerichtete Durchführung sind mit diesem Ansatz vereinbar. Wegen der zeitlich noch stärker begrenzten Durchführung und dem nur kurzen Aufenthalt in der Jugendarrestanstalt kann das für den Dauerarrest vorgesehene Programm im Kurz- und Freizeitarrest jedoch nur mit den hier benannten Einschränkungen umgesetzt werden. Gemäß **Satz 2** können die Arrestplanung und die Schlussberichte in vereinfachter Form erfolgen. Wegen der für die pädagogische Arbeit knappen Zeit geht die Regelung davon aus, dass ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt nur ausnahmsweise gestattet wird und der Aufenthalt im Freien auf eine Stunde begrenzt werden kann (**Satz 3 und 4**). Nach **Satz 5** können auch Besuche ausgeschlossen werden. Angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer wird dies für die Jugendlichen hinnehmbar sein und ermöglicht eine konzentrierte pädagogische Arbeit mit diesen. Auch wenn nach **Satz 6** von Sportangeboten abgesehen werden kann, um die begrenzten Zeit- und Personalressourcen effektiver einsetzen zu können, ist den Jugendlichen auch im Kurz- und Freizeitarrest ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Nach Nr. 81 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen des Europarates (Rec(2008)11) sind täglich zwei Stunden Bewegung, davon eine an der frischen Luft zu ermöglichen.

Zu § 17 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Ein nicht unerheblicher Anteil von Jugendlichen unterliegt der Freiheitsentziehung des Jugendarrestes nicht zur Verbüßung eines als Zuchtmittel nach § 13 Absatz 1 und 2

Nr. 3 JGG im jugendgerichtlichen Urteil angeordneten Arrestes i.S.d. §§ 16, 16a JGG, sondern aufgrund eines richterlichen Beschlusses wegen der Nichterbringung von Weisungen oder Auflagen gemäß §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3, 23 Abs. 1, 29, 61b Abs. 1 JGG oder § 98 Abs. 2 OWiG. Der Umfang eines solchen Arrestes kann sowohl dem des Dauerarrestes (vgl. § 16 Absatz 4 JGG) als auch dem des Freizeit- (vgl. § 16 Absatz 2 JGG) oder Kurzarrestes (vgl. § 16 Absatz 3 JGG) entsprechen. Im Jahr 2012 waren rund 41% der in der JAA Moltsfelde durchgeführte Arreste sog. Beschluss- oder Ungehorsamsarreste.

Gemäß **Absatz 1** soll den Jugendlichen im Vollzug des Beschlussarrestes verdeutlicht werden, dass sie die durch das Jugendgericht gegen sie verhängten Weisungen oder Auflagen zu erfüllen haben. Bei der Verhängung des Ungehorsamsarrestes werden die Jugendlichen in der Regel darauf hingewiesen, dass sie trotz dieser Maßnahme die Möglichkeit haben, nach § 11 Abs. 3 S. 3 des Jugendgerichtsgesetzes durch Erfüllung der Weisungen oder Auflagen die Arrestvollstreckung abzuwenden. Die Bestimmung stellt klar, dass zur Abwendung der weiteren Durchführung des Arrestes wegen Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen die Anstalt mit Einverständnis des Vollstreckungsleiters (§ 82 Abs. 1 JGG) den Jugendlichen ermöglichen kann, aus dem Arrest heraus innerhalb oder außerhalb der Einrichtung die Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. Die Erfüllung der Weisung oder Auflage kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen; insofern gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

Absatz 2 bestimmt, dass Absatz 1 bei Verhängung von Jugendarrest nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen Nichterfüllung von Anordnungen entsprechende Anwendung findet.

Abschnitt V Unterbringung

Zu § 18 Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen

Anders als beim Vollzug von Jugendstrafe oder Untersuchungshaft erfolgt die Durchführung des Jugendarrestes für männliche und weibliche Jugendliche nicht in unterschiedlichen Vollzugsanstalten oder baulich abgetrennten Abteilungen. Die anstaltsinternen Maßnahmen zur Förderung der Jugendlichen finden demgemäß in der Regel in gemeinsamen Gruppen statt. Jedoch ist auch innerhalb der Jugendarrestanstalt eine getrennte Unterbringung der männlichen und weiblichen Jugendlichen während der Einschlusszeiten in eigenen Arresträumen selbstverständlich.

Zu § 19 Unterbringung während der Ruhezeiten

Absatz 1 Satz 1 garantiert die Einzelunterbringung der Jugendlichen während der Ruhezeit. Die genauen Einschlusszeiten hierfür legt die Anstalt in den Hausregeln fest (§ 37). Darüber hinaus kann bei anderen befristeten Einschlüssen der Arrestanten während des Tages – z.B. im Rahmen der Dienstübergaben bei Schichtwechsel – ein gemeinsamer Einschluss von höchstens zwei Jugendlichen nur mit Zustimmung der betroffenen Jugendlichen erfolgen und nur soweit es dem Erreichen des Arrestziels nicht entgegensteht.

Von dem vorgenannten Grundsatz der Einzelunterbringung kann die Anstalt gemäß **Absatz 2** unter eingeschränkten Bedingungen ausnahmsweise abweichen. Erforderlich hierzu ist, dass die gemeinsame Unterbringung von maximal zwei Jugendlichen aus Sicht der Anstalt gemessen am Arrestziel für jedenfalls eine oder einen der Jugendlichen förderlich ist, dem Wohl der oder des anderen Jugendlichen nicht entgegensteht und beide Jugendlichen ihre Zustimmung erteilen. Mit diesen Voraussetzungen wird der Ausnahmecharakter einer gemeinsamen Unterbringung klargestellt.

§ 20 Arrestraum

Die Bestimmung legt fest, dass die Arresträume eine angemessene Mindestausstattung (Bett, Tisch, Stuhl, Stauräume) enthalten müssen. Darüber hinaus wird den Jugendlichen jeweils ein eigener und abgegrenzter Sanitärraum mit Duschmodöglichkeit garantiert, wodurch eine weitergehende Angleichung der Lebensverhältnisse erreicht wird, als es in anderen Vollzugsformen üblich ist. Hierdurch wird zugleich nochmals zum Ausdruck gebracht, dass der Jugendarrest als sog. Zuchtmittel gemäß § 13 Abs. 3 JGG sich in seiner Wirkung von einer Strafe abgrenzen muss.

Zu § 21 Persönlicher Gewahrsam, Kleidung

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Sachen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Jugendlichen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden speziellen Bestimmungen darüber, dass den Jugendlichen private Bekleidung (§ 21 Abs. 4) sowie Sachen zum religiösen Gebrauch (§ 35 Abs. 2) gestattet werden können. Weiterhin kann die Anstalt auch über die Hausregeln (vgl. § 37) entsprechende Regelungen – stets orientiert am Erreichen des Vollzugsziels – erlassen. So wird insbesondere die Belassung von elektronischen Kommunikationsmitteln und Unterhaltungsmedien regelmäßig nicht mit dem erzieherisch ausgerichteten kurzzeitigen Freiheitsentzug in Gestalt des Jugendarrestvollzuges in Einklang zu bringen sein.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt dazu, eingezogene Sachen, die die Jugendlichen während ihres Aufenthaltes im Jugendarrest nicht besitzen dürfen, aufzubewahren. Kosten werden für die Jugendlichen hierdurch nicht ausgelöst. Nur wenn eine Aufbewahrung in der Jugendarrestanstalt wegen Art oder Umfang der Sachen nicht möglich ist, werden diese auf Kosten der Jugendlichen aus der Anstalt entfernt.

Die Norm enthält in **Absatz 3** eine Widerrufsregelung der Besitzerlaubnis. Sie gilt für jede nach Absatz 1 erteilte Zustimmung, erfasst also auch nach den vorgenannten speziellen Bestimmungen überlassene Sachen (mit Ausnahme des in § 35 Absatz 2 privilegierten Besitzes grundlegender religiöser Schriften und Gegenstände). Danach kann die Zustimmung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in jedem Fall widerrufen werden, dagegen zur Abwendung einer Störung der Anstaltsordnung oder zur Vermeidung einer Gefährdung des Vollzugsziels nur, wenn erhebliche Gründe vorliegen. Sind Gründe von solchem Gewicht gegeben, werden die im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nur in seltenen Fällen einem Widerruf entgegenstehen.

Nach **Absatz 4** tragen die Jugendlichen im Vollzug des Jugendarrestes – wie schon nach § 12 Abs. 1 JAVollzO – ihre eigene Privatkleidung. Dadurch wird der fehlende Strafcharakter (vgl. § 13 Abs. 1 und 3 JGG) und das allein erzieherische Sanktions-

ziel des Jugendarrestes auch im Umgang mit den Jugendlichen verdeutlicht. Die Überlassung von anstaltseigener Kleidung entspricht Nr. 66.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen Jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen des Europarates (Rec(2008)11), nach der Jugendlichen, die über keine angemessene Kleidung verfügen, mit solcher auszustatten sind.

§ 22 Ausantwortung

Die Norm schafft eine gesetzliche Grundlage für die sog. Ausantwortung. Sie entspricht § 18 Abs. 2 JStVollzG. Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, einen Jugendlichen oder eine Jugendliche befristet dem Gewahrsam der hier genannten Behörden zu überlassen.

Abschnitt VI Verpflegung und Gesundheitsfürsorge

Zu § 23 Verpflegung, Einkauf

Die Regelung in **Absatz 1** betont die Bedeutung einer altersgemäßen und gesunden Ernährung. Eine solche zu gewährleisten, ist ebenso Aufgabe der Anstalt wie die Berücksichtigung von ärztlich angeordneter besonderer Verpflegung oder religiöser Besonderheiten.

Absatz 2 regelt den Einkauf in der Jugendarrestanstalt. Da das Einkaufsangebot, das sich in Umfang und Inhalt an der kurzen Verweildauer der Jugendlichen im Arrestvollzug zu orientieren hat, durch die Anstalt vermittelt wird, ist nicht zu befürchten, dass Belange der Anstalt beeinträchtigt werden.

Zu § 24 Gesundheitsfürsorge

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt, die Jugendlichen bei der Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu unterstützen. Dies ist erforderlich, weil die Jugendlichen in der Haftsituation auftretenden etwaigen Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Zugleich sollen die Jugendlichen erkennen, dass sie sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern haben. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Durch das enge Zusammenleben mit anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt **Satz 2** Jugendlichen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (vgl. § 26).

Absatz 2 sieht spezielle Informationen und Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote vor, die den Jugendlichen in geeigneter Form zu vermitteln sind. Diese erstrecken sich nicht nur auf eine gesunde Lebensführung (**Satz 1**), sondern auch auf Gefährdungen durch Infektionen, zum Beispiel HIV sowie illegale Drogen, aber auch durch Tabak und Alkohol (**Satz 2**). Auch insoweit können sich hier Anknüpfungspunkte für eine gesundheitliche Nachbetreuung ergeben. **Satz 4** formuliert ausdrücklich die Verpflichtung der Einrichtung, den Jugendlichen die Vorteile einer gesunden Er-

nahrung nahezubringen. Diesem Zweck können beispielsweise gemeinsames Essen oder Kochkurse dienen. Im Bedarfsfall wird die Anstalt einen Kontakt zu externen Ernährungsberatungsstellen vermitteln können.

Gemäß **Absatz 3** ist den Jugendlichen ein Aufenthalt im Freien von zwei Stunden täglich zu ermöglichen. Diese Mindestgarantie folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und berücksichtigt den besonderen Charakter des Jugendarrestes. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine solche Erweiterung des täglichen Aufenthaltes im Freien, dem ein spezifisch gesundheitsfördernder Wert zukommt, ist anzustreben und nicht selten bereits auch Gegenstand der Maßnahmen des sozialen Trainings. Ebenso kann der Aufenthalt im Freien mit den gesetzlich zu gewährleistenden Sportstunden (vgl. § 34) zusammengelegt werden, wenngleich es den Arrestanten unbenommen bleiben muss, auch ohne sportliche Betätigung den Aufenthalt im Freien wahrzunehmen. Durch die Regelung wird den Bedürfnissen der Jugendlichen an Bewegung im Freien und Kommunikation im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen entsprochen.

Zu § 25 Medizinische Leistungen

Die Regelung ist Ausfluss des aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleiteten und auch im Jugendarrestvollzug geltenden sog. Äquivalenzprinzip, wonach die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen grundsätzlich gleichwertig mit den Leistungen an die gesetzlich Krankenversicherten sein müssen. Dementsprechend werden die Jugendlichen bei Erforderlichkeit während des Arrestes ärztlich behandelt. Die Behandlung umfasst notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen hat die Anstalt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und die kurze Dauer der Freiheitsentziehung im Rahmen des Jugendarrestvollzuges zu berücksichtigen. Ist aufgrund einer Erkrankung die pädagogische Erreichbarkeit des oder der Jugendlichen beeinträchtigt oder übersteigt der erforderliche Behandlungsaufwand das leistbare oder vertretbare Maß, so kann auch die Unterbrechung der Vollstreckung in Betracht kommen (§ 9). Ist die Anstaltsleitung nicht zugleich die Vollstreckungsleitung, so unterrichtet die Anstaltsleitung die Vollstreckungsleitung unverzüglich über das Eintreten der Umstände, die eine Unterbrechung der Vollstreckung rechtfertigen könnten.

Zu § 26 Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Nach **Absatz 1** ist lediglich aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Hygiene eine zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, soweit sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Damit wird insbesondere die ggf. erforderliche zwangsweise Durchsetzung der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung (§ 11 Absatz 4) ermöglicht. Der Arrest verzichtet jedoch bewusst auf weitergehende Eingriffsbefugnisse in Gestalt von Zwangsbehandlungen oder Zwangsernährungen, da derartige Maßnahmen weder mit der Intention des Arrestes in Einklang zu bringen sind und die Anstalt auch nicht über die hierfür erforderlichen personellen und räumlichen Ressourcen verfügt.

Satz 2 stellt die Umsetzung der genannten Maßnahme zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene – mit der Ausnahme dringender Ersthilfeleistungen – unter den Vorbehalt, dass deren Anordnung und Leitung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt.

Ist eine Untersuchung oder Behandlung durch einen Arzt außerhalb der Anstalt erforderlich, so kann der oder die Jugendliche gemäß **Absatz 2** auch zwangsweise ausgeführt werden. Eine solche Ausführung wird in Ausnahmesituationen in Betracht gezogen werden müssen, wenn eine Untersuchung oder Behandlung dringend erforderlich ist und die oder der Jugendliche nicht bereit ist, sich dieser freiwillig zu unterziehen. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und bei einer konkret vorliegenden erhöhten Fluchtgefahr, die über die immer mit freiheitsentziehenden Sanktionen verbundene hinaus geht und sich aus dem Vorliegen entsprechender Tatsachen ergeben muss, kann der oder die Jugendliche hierbei auch gefesselt werden (**Satz 2**).

Abschnitt VII Außenkontakte

Zu § 27 Besuch

Die Bestimmung regelt das Recht der Jugendlichen auf Besuch.

Absatz 1 Satz 1 enthält zunächst eine privilegierende Regelung für den Besuch von Eltern und Personensorgeberechtigten. Die sozialen Bindungen und Kontakte zwischen Eltern und ihren Kindern werden vom Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG umfasst. Demgemäß bestehen schon verfassungsrechtliche Gründe für einen Besuchsanspruch der Jugendliche durch ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (vgl. BVerfGE 116, 69, AbsNr. 57). Das Besuchsrecht in Satz 1 ist daher als ein Mindestanspruch zu verstehen. Die Wendung „in der Regel“ erlaubt es, in begründeten Ausnahmefällen auch Besuche von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu unterbinden wenn das Wohl der Jugendlichen gefährdet würde. Außerdem können Besuche gemäß Absatz 3 untersagt werden.

Die Anstalt kann auch darüber hinausgehende Besuche anderer Personen gestatten (**Satz 2**). Da die kurze Verweildauer in der Anstalt auch keine Beeinträchtigung bestehender Außenkontakte der Jugendlichen befürchten lässt, kann für solche Besuche von sonstigen Familienmitgliedern, Freunden oder anderen Bezugspersonen ein eingeschränkter Maßstab angelegt werden. Die Einschränkung der Zulassung von Besuchskontakten beruht neben der kurzen Verweildauer insbesondere auch darauf, dass regelmäßige und uneingeschränkte Besuche das Konzept der themenorientierten Förderangebote beeinträchtigen würden. In der Arrestpraxis hat sich zudem gezeigt, dass in der Regel erst ab der zweiten Woche Aufenthalt Besuchswünsche geäußert werden, soweit nicht besondere Anlässe im familiären Umfeld des Jugendlichen auch schon ausnahmsweise einen früheren Besuch erforderlich machen. Die Anstalt kann solche Besuche daher dann gestatten, wenn sie davon ausgeht, dass der Besuch für die Perspektive der sozialen (Re-) Integration der oder des Jugendlichen förderlich ist. Dabei steht der Anstalt ein großer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zur Verfügung.

Absatz 2 sichert den ungehinderten Zugang der Verteidigung und der in Satz 2 aufgeführten Institutionen und Personen. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb – im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren – ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

Dieses Besuchsprivileg gilt nach Satz 2 auch für Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe. Hintergrund dieses weit gefassten Besuchsprivilegs ist der besondere Vertrauensschutz zu den genannten Berufsheimnisträgern. Hinsichtlich der für die Praxis äußerst relevanten Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe) sowie der Jugendgerichtshilfe besteht im Hinblick auf das Zusammenarbeitsgebot (vgl. § 7) auch seitens der Anstalt ein Interesse an der Pflege dieser Kontakte. Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucherinnen und Besucher zu überprüfen. **Satz 3** stellt klar, dass die inhaltliche Überprüfung der mitgeführten oder übergebenen Unterlagen nicht erlaubt ist.

Absatz 3 räumt der Einrichtung die Befugnis ein, Besuche zu untersagen, wenn im Einzelfall von einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auszugehen wäre.

Zu § 28 Durchführung der Besuche

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur technischen Absuchung und zur Durchsuchung (vgl. § 39) von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Die Ermächtigung umfasst auch Besuche durch die in § 27 Abs. 2 genannten Personen, wenngleich diesen aufgrund ihrer beruflichen Stellung ein Vertrauensvorschuss zusteht, so dass von Durchsuchungsmaßnahmen nur sehr zurückhaltend und in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden soll.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht eine optische Überwachung von Besuchen. Die Handhabung der Besuchsüberwachung steht im Ermessen der Anstalt. Für den Fall, dass sich die Anstalt bei einer optischen Überwachung technischer Hilfsmittel bedient, ist sie nach **Satz 3** verpflichtet, die davon betroffenen Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Jugendlichen und ihrer Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form z. B. durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen. Eine Aufzeichnung wäre unverhältnismäßig und findet deshalb nach **Satz 4** nicht statt.

Absatz 3 enthält ein Überwachungsverbot für Besuche von den in § 27 Abs. 2 genannten Personen. Die Regelung garantiert somit eine ungestörten Kommunikation der Jugendlichen mit diesen Besuchern.

Absatz 4 räumt der Einrichtung die Befugnis ein, auf Fehlverhaltensweisen der besuchenden Personen oder der Jugendlichen zu reagieren, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden. Bei Personen i.S.v. § 27 Abs. 1 Satz 2, die weder Eltern oder Personensorgeberechtigte sind noch zu den in § 27 Abs. 2 genannten Berufsgruppen gehören, kann die Anstalt den Besuch auch abbrechen, wenn

von den besuchenden Personen ein schädlicher Einfluss auf die Jugendlichen ausgeübt wird. Eine Abmahnung wird dem Abbruch in aller Regel, wenn auch nicht zwingend, vorzuschalten sein. Es empfiehlt sich daher, vor Durchführung des Besuchs die Besucherinnen und Besucher sowie die Jugendlichen in geeigneter Weise zu unterrichten, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.

Zu § 29 Telefongespräche

Telefongespräche sind auch im Jugendarrest für die Jugendlichen ein wichtiges Kommunikationsmittel, um den Kontakt zu Familien und anderen Personen halten zu können. Wenngleich die Beziehungen der Jugendlichen aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer im Arrest in der Regel keinen Gefährdungen ausgesetzt sein werden, ist es für die Jugendlichen – besonders für die jüngeren – häufig ein drängendes Bedürfnis, mit Familie oder Freunden in Kontakt bleiben zu können. Telefongespräche sind insbesondere ein wichtiges Medium, um die – grundrechtlich besonders geschützten, vgl. die Ausführungen zu § 27 Absatz 1 – familiären Kontakte pflegen zu können, wenn Besuche wegen der langen Anreisestrecken gar nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Obschon die Bedeutung dieser Kommunikationsform anerkannt und grundsätzlich ermöglicht wird, kann das Telefonieren bei der Durchführung des Jugendarrestes nicht unkanalisiert zugelassen werden. Die Anstalt kann daher für die Aufenthaltsdauer im Jugendarrest den Gewahrsam an privaten Handys und deren Benutzung untersagen (§ 21 Abs. 1) und die Jugendlichen auf die von der Anstalt bereitgestellten Möglichkeiten verweisen. Zudem stehen nach **Absatz 1 Satz 1** Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Der Anstalt steht für die Gewährung der Telefongespräche ein großer Gestaltungsspielraum zu. Allerdings sind dabei die für den Besuch getroffenen Wertungen der §§ 27 und 28 Abs. 4 zu berücksichtigen, so dass Gespräche mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und den in § 27 Abs. 2 genannten Personen in begrenztem Umfang zu ermöglichen sind.

Nach **Absatz 2** können Telefonate akustisch überwacht werden, um diese abbrechen zu können, wenn sie eine die Sicherheit der Anstalt gefährdende oder für das Arrestziel abträgliche Wendung nehmen. Die Überwachung erfolgt durch zeitgleiches Mithören ohne Aufzeichnung. Telefongespräche mit Eltern, Personensorgeberechtigten oder den in § 27 Abs. 2 genannten Personen werden nicht überwacht. Erfolgt eine Überwachung, ist dies den Teilnehmern zuvor mitzuteilen.

Nach **Absatz 3** tragen die Jugendlichen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche selbst. Die Anstalt kann die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendlichen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu § 30 Schriftwechsel

Die Fassung des **Absatzes 1** trägt der Erkenntnis Rechnung, dass für Jugendliche die Aufrechterhaltung bestehender sozialer Kontakte meist von großer Bedeutung ist. Absatz 1 räumt ihnen das Recht auf den Schriftwechsel ein. Jugendliche sind nicht selten angesichts der modernen Kommunikationsformen dem Briefeschreiben entwöhnt, worauf zunehmend die Unfähigkeit folgt, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten oder Befindlichkeiten verständlich zu formulieren. Insoweit dient die grundsätzlich unbeschränkte Zulassung des Schriftwechsels auch dem (Wieder-) Erlernen dieser verloren gegangenen Fähigkeiten. Dabei unterstützt die Anstalt die Ju-

gendlichen, indem sie die schriftliche Kommunikation fördert. Die Jugendlichen tragen die Kosten für den Schriftwechsel grundsätzlich selbst. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendlichen dazu nicht in der Lage sind.

Gemäß **Absatz 2** kann die Anstalt den Schriftwechsel in bestimmten Fällen untersagen, jedoch nicht mit den Personensorgeberechtigten, den in § 27 Abs. 2 genannten Personen oder den in § 52 Abs. 2 JStVollzG aufgeführten Personen oder Institutionen. Der Schriftwechsel mit den Personensorgeberechtigten unterfällt dem Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), die in § 27 Abs. 2 und in § 52 Abs. 2 JStVollzG genannten Personen und Institutionen unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz.

Bei der Gestaltung der Untersagungsgründe wird auch das Erziehungsrecht der Personensorgeberechtigten berücksichtigt: Die Anstalt kann den Schriftwechsel untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen mit diesem nicht einverstanden sind (**Nr. 1**). Allerdings hat die Anstalt auch hier einen Ermessensspielraum und wird berücksichtigen müssen, dass die Stimme der Jugendlichen mit fortschreitendem Alter auch gegenüber den Personensorgeberechtigten Gewicht erlangt.

Der Schriftverkehr kann auch untersagt werden, wenn durch diesen schädliche Einflüsse auf die Jugendlichen zu befürchten sind (**Nr. 2**). Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Jugendlichen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Jugendlichen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Der Schriftwechsel kann schließlich untersagt werden, wenn durch diesen die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde (**Nr. 3**).

Zu § 31 Kontrolle des Schriftverkehrs

Nach **Absatz 1** wird der Schriftverkehr mit Verteidigerinnen oder Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe sowie der in § 52 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz genannten Institutionen nicht überwacht.

Nach **Absatz 2** kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa SIM-Karten oder Drogen.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Inhaltskontrolle nur im Einzelfall zulässig ist, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Nach **Absatz 4** gelten die Vorschriften über die Weiterleitung und das Anhalten von Schreiben des Jugendstrafvollzugsgesetzes (§§ 53, 54 JStVollzG) entsprechend.

Zu § 32 Andere Formen der Telekommunikation

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Dabei geht es nicht darum, den Jugendlichen neue Ablenkungsmöglichkeiten zu verschaffen, die es ihnen ermöglichen, sich vereinzelt in die virtuelle Welt zurückzuziehen (wie sich aus der Regelung zur Freizeitgestaltung ergibt, werden die Arresträume auch bewusst nicht mit Einzelfernsehern ausgestattet, vielmehr kann Fernsehen als Gemeinschaftsveranstaltung stattfinden, vgl. § 33 Abs. 3), sondern zeitlich beschränkte und beaufsichtigte Wege für eine gezielte Kommunikation mit bestimmten Personen (bspw. Emails) zu ermöglichen. Durch die unbestimmte Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Bestimmung für derartige Entwicklungen offen bleiben. Die Anstalt hat dabei ein weites Ermessen, ob und zu welchem Zeitpunkt sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und unter welchen Regularien sie den Zugang hierzu gestattet.

Abschnitt VIII Freizeit und Sport

Zu § 33 Freizeit

Zwar ist es das Wesen der Freizeit, über deren Gestaltung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten frei verfügen zu können. Die Anstalt soll jedoch nach **Absatz 1** für die Jugendlichen insbesondere kreative und handwerkliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung anbieten und sie insgesamt zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit anhalten. Auch insoweit ist der Einrichtung ein weiter Spielraum eingeräumt, soweit dieser zielführend genutzt wird. Die Freizeitgestaltung kann den Jugendlichen die Möglichkeiten vermitteln, eigene positive Neigungen und Begabungen zu entdecken. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Freiheitsentziehung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Anregung für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Arrestziel. Der Anstalt obliegt die Aufgabe, Anregungen zu vermitteln, die den Fähigkeiten der Jugendlichen entsprechen und von diesen als positive Alternativen aufgegriffen und auch außerhalb des Vollzuges mit geringem Aufwand praktiziert werden können.

Ergänzend dazu bestimmt **Absatz 2**, dass den Jugendlichen die Gelegenheit gegeben werden soll, eine Bücherei zu benutzen und räumt ihnen in Satz 2 das Recht zum Besitz von Büchern in angemessenem Umfang ein. Diese Bücherei soll dabei vorrangig altersgemäße Angebote, auch in gängigen Fremdsprachen vorhalten.

Absatz 3 regelt den Umgang mit Fernsehen und Hörfunk. Aus pädagogischen Gründen, nämlich um einem inneren Rückzug und der Vereinzelung keinen Vorschub zu leisten, sind die Arresträume nicht mit Fernsehgeräten ausgestattet. Vielmehr wird Fernsehen als Gemeinschaftsveranstaltung angeboten (**Satz 1**). Dadurch kann Fernsehen als gemeinschaftsförderliches Gestaltungselement insbesondere für die Frei-

zeitgestaltung eingesetzt werden. Beispielsweise können so Verständigungsprozesse über die Programmauswahl initialisiert werden, und das gemeinsame Fernsehen kann insbesondere bei Sportübertragungen auch als gemeinschaftsförderliches Erlebnis wahrgenommen werden. Zudem kann auch inhaltlich das Programm entsprechend gesteuert werden.

Nach **Satz 2** wird den Jugendlichen jedoch die Möglichkeit geboten, in ihren Arresträumen die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Hörfunkgeräte zu nutzen. Da vom Hörfunk nicht in dem Maße eine Suggestionwirkung ausgeht wie vom Fernsehen, ist dieser nicht mit vergleichbaren Rückzugs- und Vereinzelungstendenzen verbunden.

Satz 3 trägt dem Grundrecht auf Informationsfreiheit Rechnung und verpflichtet die Einrichtung, den Jugendlichen einen Zugang zu tagesaktuellen Informationen zu ermöglichen. Dies wird kann durch den Zugang zu aktuellen Tageszeitungen umgesetzt werden. Selbstverständlich kann diese Verpflichtung im Rahmen der pädagogischen Gestaltung auch durch den – kontrollierten – Zugang zu ausgewählten Internetangeboten umgesetzt werden.

Zu § 34 Sport

In seiner Entscheidung zum Vollzug der Jugendstrafe vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) hat das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf körperliche Bewegung gesehen. Diese herausragende Rolle des Sports hat auch bei der Durchführung des Jugendarrestes Gültigkeit. Durch Sport können mögliche negative Folgen der Freiheitsentziehung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress-Symptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt. Zudem fördert Sport die Kommunikation zwischen den Jugendlichen, insbesondere unter Menschen mit verschiedenen Sprachen. Er vermittelt den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen. Darüber hinaus wird die Teamfähigkeit der Jugendlichen durch Mannschaftssport gefördert. Weiterhin leistet Sport einen nicht unerheblichen Beitrag zur Sicherheit in der Anstalt, da der Umgang mit Jugendlichen, die Sport treiben, regelmäßig leichter und weniger problematisch ist. Bei Sportangeboten kommt es selten zu Zwischenfällen. Sport erleichtert den Zugang zu den Jugendlichen. Er trägt zum Abbau von Aggressionen bei.

Demgemäß verpflichtet die Regelung die Anstalt, den Jugendlichen im Dauerarrest regelmäßig vier Stunden sportliche Betätigung pro Woche zu ermöglichen. Die Sportstunden können mit dem gesetzlich zu gewährleistenden Aufenthalt im Freien (vgl. § 24 Abs. 3) zusammengelegt werden. Um den hohen Wert sportlicher Betätigung gerecht zu werden, sind in der Anstalt entsprechende Rahmenbedingungen (Trainingsraum, Freilufteinrichtungen) vorzuhalten.

Abschnitt IX Religionsausübung

Zu § 35 Seelsorge

Diese Regelung setzt das Grundrecht auf Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG um, indem sie den Jugendlichen Zugang zur seelsorgerischen Betreuung gewährleistet. **Absatz 1 Satz 1** räumt den Jugendlichen ein subjektives Recht gegenüber der Anstalt auf Zugang zu religiöser Betreuung ein. Das unmittelbare Recht auf Seelsorge besteht allerdings nur gegenüber der jeweiligen Religionsgemeinschaft, in der der Jugendliche Mitglied ist, nicht jedoch gegenüber der Anstalt, weil die religiöse Betreuung nicht Aufgabe des Staates ist, sondern der Kirchen und religiösen Gemeinschaften. **Satz 2** verpflichtet die Einrichtung, die Jugendlichen bei der Kontaktaufnahme zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu unterstützen, wenn die Jugendlichen dies wünschen.

Durch die Regelung in **Absatz 2** wird sichergestellt, dass Jugendliche auch zur Praktizierung des täglichen Glaubenslebens dienende Dinge, wie religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs in Besitz haben dürfen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Regelung schränkt insofern § 21 Abs. 1 ein.

Absatz 3 stellt eine Privilegierung des Besitzes von Gegenständen des religiösen Gebrauchs dar, also von solchen Gegenständen, die für die Vornahme von religiösen Kulthandlungen erforderlich sind oder denen eine religiöse Symbolik innewohnt (bspw. Kruzifixe).

Absatz 4 regelt die entsprechende Geltung der Absätze 1 bis 3 für Weltanschauungsgemeinschaften.

Abschnitt X Verhalten im Jugendarrest

Zu § 36 Verhaltensvorschriften

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltensregeln, die für ein geordnetes Miteinander in der Jugendarrestanstalt unentbehrlich sind. Sie wird durch weitere Verhaltensvorschriften ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Entwurfs finden, etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 24 Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst die Pflicht der Anstalt in den Vordergrund, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten zu fördern. **Satz 2** enthält die an die Jugendlichen adressierten Verhaltenserwartungen, nämlich sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten und das geordnete Zusammenleben nicht zu stören. Die Tageseinteilung der Einrichtung wird regelmäßig aus Beschäftigungszeiten, Freizeit und Ruhezeit bestehen und daher in ihrem groben Zeitraster den allgemeinen Zeiteinteilungen des Lebens außerhalb des Arrestes entsprechen. Nach dieser Zeitorganisation haben sich die Jugendlichen auszurichten,

auch wenn sie von einzelnen Phasen nicht unmittelbar betroffen sein sollten. Satz 2 2. Halbsatz stellt außerdem klar, dass die Jugendlichen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben nicht stören dürfen. Die Regelung verdeutlicht, dass die besondere Situation während des Arrestes die Jugendlichen nicht von den Maßstäben zivilisierter Umgangsformen entbindet, die in der übrigen Gesellschaft gelten.

Nach **Absatz 2** müssen die Jugendlichen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 enthält eine Sorgfalts- und Reinigungspflicht der Jugendlichen hinsichtlich der Arresträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen.

Absatz 4 verpflichtet die Jugendlichen aufgrund des engen Zusammenlebens von Arrestanten und Bediensteten, bestimmte gefahrenträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern zu melden, ohne dass dies eine strafrechtliche Garantenstellung begründet.

Zu § 37 Hausregeln

Absatz 1 verpflichtet die Anstaltsleitung, für den Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung Regeln aufzustellen, damit die Jugendlichen wissen, wie sie sich während der Dauer des Arrestes zu verhalten haben. Der Entwurf verzichtet auf die Übernahme des überkommenen Begriffs „Hausordnung“, der die Neigung Jugendlicher zu Überschreitungen provozieren kann und verwendet stattdessen den Begriff Hausregeln. Diese sind von der Anstaltsleitung schriftlich abzufassen. Schon aus Gründen der Rechtsklarheit sind die in **Satz 2** bezeichneten Rechte und Pflichten und die Zeitpläne in die Hausregeln aufzunehmen und den Jugendlichen bekannt zu machen. Es bleibt der Vollzugsleitung jedoch unbenommen, sie durch weitere Regelungen zu ergänzen. Ein Exemplar der Hausregeln ist, wie § 11 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs bestimmt, den Jugendlichen bei der Aufnahme auszuhändigen. **Satz 3** schreibt eine bestimmte Art der Abfassung der Hausregeln vor. So sollen die darin gewählten Formulierungen sich zum Beispiel nicht in der bloßen Wiedergabe von Gesetzes- oder Verordnungstexten erschöpfen. Regeln, deren Inhalt und Sinnhaftigkeit ihre Adressaten nicht erreichen, können kaum den Anspruch auf Beachtung erheben. Das Regelwerk muss aber den Jugendlichen inhaltlich zugänglich sein und ihnen durch Diktion und Darstellung darüber hinaus den Sinn und den Zweck der darin enthaltenen Regeln für das gemeinschaftliche Zusammenleben in geeigneter und verständlicher Weise nahebringen. Die Hausregeln sollen auch die Rechte der Jugendlichen beschreiben und auf Möglichkeiten des Rechtsschutzes hinweisen.

Darüber hinausgehende Regelungen für das Zusammenleben im Jugendarrest sollen nach **Absatz 2** mit den Jugendlichen gemeinsam erarbeitet werden. Dies Vorgehen soll die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen auch im Rahmen ihres Aufenthalts im Arrest hervorheben und die Motivation der Jugendlichen wecken, den selbst aufgestellten Regeln nachkommen.

Zu § 38 Konfliktregelung

Die pädagogische Ausrichtung des Jugendarrestes bedeutet nicht, dass Konflikte oder grenzüberschreitendes und pflichtwidriges Verhalten hingenommen werden, vielmehr

ist die Reaktion auf Konflikte und Pflichtverstöße ein unverzichtbarer und inhärenter Teil der pädagogischen Konzeption. Die Bestimmung enthält daher ein System abgestufter Reaktionsformen zur Aufarbeitung von Konflikten und Grenzen setzender Reaktion auf Pflichtverstöße, das eine flexible, der Entwicklung und der Persönlichkeit der Jugendlichen angemessene, gleichwohl spürbare Reaktion ermöglicht. Im Mittelpunkt der Reaktion steht das Bemühen, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Fehlverhalten zu erreichen. Die sanktionierenden Reaktionsformen sind zur Wahrung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit deutlich weniger eingriffsintensiv als im (Jugend-) Strafvollzug. Auf über die hier geregelten Reaktionsformen hinausgehende förmliche Disziplinarmaßnahmen wird verzichtet. Angesichts der geringeren Eingriffsschwere und der anderen inhaltlichen Ausrichtung erscheint ein förmliches Verfahren, wie es ansatzweise für Disziplinarmaßnahmen bestimmt ist, in diesem Kontext verzichtbar.

Stets sind Pflichtverstöße, wie in **Absatz 1** geregelt, zunächst gesprächsweise aufzuarbeiten. Mit dem oder der betroffenen Jugendlichen sind die Ursachen für das Fehlverhalten zu klären sowie die von diesem ausgehenden Folgen zu verdeutlichen. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass dieses gemeinsame Gespräch sehr zeitnah auf die Verfehlung erfolgt, damit die Jugendlichen den erforderlichen, ihre Einsicht fördernden Bezug (noch) herstellen können.

Ist die gesprächsweise Aufarbeitung nicht ausreichend, etwa wegen des durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens, weil gegenüber anderen Konfliktbeteiligten eine Ausgleichsgeste erforderlich erscheint oder wegen verbleibender Uneinsichtigkeit des oder der Jugendlichen, sieht **Absatz 2** entsprechende ausgleichende Maßnahmen vor. Als ausgleichende Maßnahmen kommt insbesondere eine Entschuldigung und die Wiedergutmachung oder Beseitigung des angerichteten Schadens in Betracht. Die Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter, andere Maßnahmen oder Vereinbarungen können somit auch verfolgt werden.

Nur in dem Fall, dass auch die ausgleichenden Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen, sind auf einer dritten Stufe gemäß **Absatz 3** beschränkende Maßnahmen möglich, die in der Regel eine Dauer von zwei Tage nicht überschreiten sollen und maximal eine Woche betragen dürfen. Als beschränkende Maßnahmen kommen regelmäßig in Betracht: Die Beschränkung des Einkaufs, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, der Entzug des Rundfunkempfangs, der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen, das Schreiben eines Aufsatzes, das Auferlegen einer Einzelfreistunde oder der Ausschluss von der Gruppenarbeit. Auch insoweit handelt es sich nicht um eine abschließende Benennung der zu Gebote stehenden Maßnahmen. Verhängt die Anstalt jedoch nicht benannte beschränkende Maßnahmen, dürfen diese in ihrer Eingriffsschwere nicht wesentlich über die aufgeführten Maßnahmen hinausgehen.

Ausgleichende und beschränkende Maßnahmen werden nach **Absatz 4** wegen ihres belastenden Charakters nur von Bediensteten angeordnet, die hierzu von der Vollzugsleitung bestimmt worden sind. Beschränkende Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen kann nur die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung anordnen. Bei der Anordnung ausgleichender und beschränkender Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Nach **Absatz 5** soll die angeordnete Maßnahme mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

Zu § 39 Absuchung, Durchsuchung

Absatz 1 unterscheidet zwischen Absuchung und Durchsuchung der Jugendlichen (zu der Absuchung oder Durchsuchung von Besuchern vgl. § 28). Die Ab- und Durchsuchung kann nur zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durchgeführt werden. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen im Suchen nach Sachen in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Das Absuchen nach Metallgegenständen mit technischen Mitteln – etwa einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde – ist keine Durchsuchung im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine allgemeine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich. Sie kann somit auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden.

Absatz 2 regelt die Anordnung einer mit der Entkleidung eines Jugendlichen verbundenen körperlichen Durchsuchung, der sog. Intimbereichsuntersuchung. Diese darf nur auf Anordnung der Anstaltsleitung vorgenommen werden. Hiervon darf nur bei Gefahr im Verzuge abgewichen werden, d.h. wenn eine Anordnung der Anstaltsleitung voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

In **Absatz 3** ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Entkleidungsuntersuchung i.S.v. Absatz 2 auch auf der Grundlage einer Allgemeinordnung der Anstaltsleitung vorzunehmen. Hintergrund dieser Regelung ist die Verhinderung des Einbringens von verbotenen Gegenständen in die Jugendarrestanstalt. Demgemäß darf eine Allgemeinordnung für Entkleidungsdurchsuchungen nur beschränkt sein auf Untersuchungen bei der Aufnahme, nach Besuchskontakten und nach einem Aufenthalt außerhalb der Anstalt. Allerdings hat die Anstalt vor Anwendung der Allgemeinordnung stets den Einzelfall – bei der Aufnahme insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände seiner Zuführung und Aufnahme – abzuwägen. Ist ersichtlich, dass unter Berücksichtigung dieser Umstände die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände nicht zu begründen ist, hat die Anstalt von der Regelanordnung der Entkleidungsuntersuchung bei Aufnahme eines Jugendlichen keinen Gebrauch zu machen (vgl. BVerfG v. 04.02.2009 – 2 BvR 455/08).

Zu § 40 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Diese Regelung enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Zu § 41 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt in **Absatz 1** die Voraussetzungen der Anordnung von präventiven besonderen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Jugendlichen. Da es sich um besonders eingriffsintensive Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einzelfall angeordnet und vollzogen werden, wenn Tatsachen eine konkrete und erhöhte Gefahr einer Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung begründen und die Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um

diesen Gefahren zu begegnen. An einer Erforderlichkeit kann es vor allem dann fehlen, wenn auch die Unterbrechung und spätere Vollstreckung des Arrestes in Frage kommt (§ 9), um die bestehende Gefahr abzuwenden. In der Praxis wurden gute Erfahrungen mit einem solchen Vorgehen gemacht, wenn Jugendliche in von ihnen als existenziell wahrgenommene Lebenskrisen geraten sind und damit für einen pädagogischen und geordneten Arrest nicht mehr erreichbar waren. So kann der akute Druck aus der Situation genommen werden, und die Fortsetzung kann unter bereinigten Umständen erfolgen. Zugleich wird den Jugendlichen aber auch deutlich gemacht, dass auf eine Vollstreckung nicht verzichtet wird. Die Maßnahmen dürfen sich zudem nur gegen diejenigen Jugendlichen richten, von denen die Gefahr aufgrund ihres Verhaltens oder ihres Zustandes ausgeht, nicht gegen andere, möglicherweise betroffene Jugendliche.

Absatz 2 enthält einen abschließenden und auf die Anforderungen des Jugendarrestvollzuges angepassten Katalog von drei besonderen Sicherungsmaßnahmen. Demnach können Jugendlichen gemäß Nr. 1 Gegenstände entzogen bzw. vorenthalten werden. Dies betrifft insbesondere solche Gegenstände, mit denen der oder die Jugendliche sich selbst oder andere verletzen könnte. Nach Nr. 2 ist die Beobachtung der Jugendlichen zulässig, jedoch ohne technische Hilfsmittel. Damit ist die Möglichkeit gemeint, den Zustand des oder der Jugendlichen in einem Arrestraum auch während der Ruhezeit durch einen Türspion und Dimmer überprüfen zu können.

Weiterhin ermöglicht Nr. 3 die vorübergehende und bis maximal 24 Stunden andauernde Absonderung einzelner Jugendlicher von allen anderen Jugendlichen. Diese Regelung dient dazu, den Grundsatz des gemeinsamen Aufenthalts der Jugendlichen während des Tages zu durchbrechen, wenn von einer oder einem Jugendlichen eine der in Absatz 1 genannten Gefahren ausgeht. Ein längere anhaltende Isolation oder sogar die sog. Einzelhaft eines Jugendlichen lässt diese Regelung nicht zu.

Zu § 42 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Absatz 1 stellt klar, dass die Kompetenz für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich bei der Anstaltsleitung liegt. Nur in Eilfällen ist eine vorläufige Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen durch andere Bediensteten zulässig, wenn eine Anordnung der Anstaltsleitung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, um die Gefahr abzuwenden. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern – nachzuholen.

Absatz 2 regelt die Anhörung der Ärztin oder des Arztes in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt die aktenkundig begründete Eröffnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Jugendlichen vor.

Absatz 4 stellt als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit klar, dass die Aufrechterhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen ausschließlich von dem Vorliegen einer Gefahr nach § 41 Absatz 1 abhängt. Um die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet diese Regelung die Anstalt, dieses regelmäßig zu überprüfen. Diese Regelung wirkt der Gefahr entgegen, dass die Anordnung dieser besonderen Sicherungsmaßnahmen über ihre präventive Funktion hinaus Straf- oder Disziplinarcharakter erhält.

Abschnitt XI Unmittelbarer Zwang

Zu § 43 Begriffsbestimmungen

Dem unmittelbaren Zwang kommt stets eine besondere Bedeutung zu. Er stellt einen Eingriff in die freie Selbstbestimmung der einzelnen Person dar und ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen. Außerdem ist er insbesondere im Justizvollzug in vielfältigen Konfliktlagen grundsätzlich denkbar. Es soll daher nicht lediglich auf die allgemeineren Vorschriften zum (Verwaltungs-) Vollstreckungsrecht verwiesen und diese gegebenenfalls ergänzt werden. Vielmehr enthält der Elfte Abschnitt nicht nur die für den Vollzug spezielleren Bestimmungen, sondern auch die allgemeinen Grundsätze, wie etwa den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 45), das Handeln auf Anordnung (§ 46) und die Androhung (§ 47). Dieses einheitliche Regelwerk zum unmittelbaren Zwang steht im systematischen Zusammenhang zu den übrigen Regelungen der Durchführung des Arrestes und erleichtert den Bediensteten dadurch die Prüfung, in welchen Fällen und auf welche Weise sie unmittelbaren Zwang anwenden können.

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie stimmt mit derjenigen überein, die im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht gebraucht wird. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendung können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (vgl. Artikel 33 Absatz 4 GG).

Während **Absatz 2** die körperliche Gewalt definiert, bestimmt **Absatz 3** dienstlich zugelassene Fesseln als Hilfsmittel körperlicher Gewalt und **Absatz 4** dienstlich zugelassene Hieb- und Stichwaffen als Waffen. Mithin sind das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete im Jugendarrest nicht zulässig. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass Polizeivollzugsbeamte, die sich im Rahmen der Dienstaufübung in der Anstalt aufhalten, Schusswaffen tragen oder ggf. diese auch verwenden.

Zu § 44 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden können.

Absatz 1 legt demgemäß fest, dass unmittelbarer Zwang ultima ratio ist. Zunächst hat die Anstalt im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags zu versuchen, auf andere Weise auf den Willen der Jugendlichen einzuwirken und sie dadurch zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten hinzuführen. Die Bediensteten sind zu unmittelbarem Zwang erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können. Es gibt (seltene) Situationen, in denen auch im Jugendarrestvollzug Vollzugs- und insbesondere Sicherheitsmaßnahmen unabhängig von dem Willen der Betroffenen durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Person oder Sachen durchzusetzen sind, z. B. wenn sich die Jugendlichen gegen Maßnahmen, die sie selbst betreffen, zur Wehr setzen. In diesen Fällen gibt Absatz 1 die Befugnis, gegen die Jugendlichen mit unmittelbarem Zwang vorzugehen.

Demgegenüber steht gemäß **Absatz 2** den Bediensteten dieses Recht gegenüber Dritten bereits zu, wenn diese versuchen, die Jugendlichen zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, notfalls auch gegenüber anderen Personen als die Arrestanten, soweit sie sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, ihre Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger und die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten durch Bedienstete unberührt bleibt. Letztere ermächtigen sie zur Soforthilfe in akut gefährlichen Situationen.

Zu § 45 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im Polizeirecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass Maßnahmen nur so lange und so weit durchgeführt werden dürfen, wie ihr Zweck es erfordert. **Absatz 1** statuiert die Wahl des mildesten Mittels, **Absatz 2** eine Folgenabschätzung.

Zu § 46 Handeln auf Anordnung

Die Bestimmung enthält in **Absatz 1** die Pflicht zur Befolgung von Anordnungen der Vorgesetzten oder sonst befugten Personen (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 2). Von dieser Gehorsamspflicht sind die Bediensteten nur befreit, wenn die Befolgung der Anordnung die Menschenwürde verletzen würde oder wenn die Anordnung erkennbar nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wurde. Sie haben in diesen Fällen ein Widerstandsrecht.

Die Bediensteten trifft darüber hinaus nach **Absatz 2** eine Widerstandspflicht, wenn sie durch die Ausführung des angeordneten unmittelbaren Zwangs eine Straftat begehen würden.

Absatz 3 stellt klar, dass Bedienstete vor einer Verweigerung des Gehorsams im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zum Widerstand nach Absatz 1 und 2 ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung gegenüber den Vorgesetzten oder sonst befugten Personen vorzubringen haben, soweit es ihnen nach den Umständen im Einzelfall möglich ist.

Zu § 47 Androhung

Die Bestimmung bezweckt, dass unmittelbarer Zwang nur angewendet wird, wenn die Betroffenen ein von ihnen gefordertes Verhalten trotz des angedrohten Zwangs verweigern. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs als Vorstufe zu deren Ausübung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Fällen, in denen schnelles Reagieren geboten ist, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Umstände eine Androhung nicht zulassen, weil etwa die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Abschnitt XII

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde- und Antragsrecht

Zu § 48 Aufhebung von Maßnahmen

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Norm, welcher nicht auf Maßnahmen gegen die Jugendlichen beschränkt ist. Auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Dementsprechend ermöglicht **Absatz 2** grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können. Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen.

Für deren Widerruf enthält **Absatz 3** daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. **Ziffer 1** enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen. Denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In **Ziffer 2** wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Ziffer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach **Ziffer 3**, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Arrestanten bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach **Satz 1** gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend

dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich insbesondere aus dem Vollzugsziel ab. **Satz 2** gibt für eine bestimmte Konstellation – zur Gewährleistung der Anstaltsicherheit – das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem – bundesrechtlich geregelten – gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Zu § 49 Beschwerde- und Antragsrecht

In seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) hat das Bundesverfassungsgericht auf die besondere Bedeutung eines effektiv ausgestalteten und für die Gefangenen auch tatsächlich erreichbaren gerichtlichen Rechtsschutzes hingewiesen. Diese Ausführungen müssen in gleichem Maße auch für die Durchführung des Jugendarrestes gelten. Da der gerichtliche Rechtsschutz in der Kürze der Aufenthaltszeit für die Jugendlichen nur selten eine realisierbare Möglichkeit sein wird (und wahrscheinlich auch nicht die Wichtigkeit erlangt, wie in dem nach Monaten und Jahren Vollzugszeit bemessenen [Jugend-] Strafvollzug), kommt der untergerichtlichen Klärung von Beschwerden und Anliegen eine erhöhte Bedeutung zu, ohne den gerichtlichen Rechtsschutz ersetzen zu können. In diesem Sinne dient die Bestimmung dem Ziel, die Anliegen der Jugendlichen möglichst umfassend klären zu können und so gerichtliche Auseinandersetzungen (§ 92 JGG iVm §§ 109 ff StVollzG) zu vermeiden.

Absatz 1 gibt den Jugendlichen das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Anstaltsleitung muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 63 Absatz 1 Satz 2). Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf im Sinne einer „Beschwerde“, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Jugendlichen, im Gespräch mit der Anstaltsleitung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Jugendliche wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleitung wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Jugendliche Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet die Norm ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das – dem Ziel des Arrestes entsprechend – den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Jugendlichen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

In Ausformung des elterlichen Erziehungsrechtes aus Art. 6 GG steht das Beschwerde- und Antragsrecht nach **Absatz 2** auch den Personensorgeberechtigten zu.

Abschnitt XIII Datenschutzrecht

Zu § 50 Erhebung personenbezogener Daten

Die Bestimmung entspricht § 88 JStVollzG und enthält in **Absatz 1** eine Generalklausel für die Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Ziele des Jugendarrestes.

Dabei ist neben dem Merkmal der Erforderlichkeit der Erhebung zunächst der ohnehin in **Absatz 2** Satz 1 enthaltene Grundsatz zu beachten, dass personenbezogene Daten bei dem Betroffenen zu erheben sind. Im Einzelfall kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, Informationen bei anderen Personen oder Stellen zu erheben, um die erforderlichen Kenntnisse zu gewinnen. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Jugendlichen selbst nicht über die entsprechenden Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer Angaben bestehen. Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es in diesen Fällen, personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Jugendlichen bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt zu erheben.

Schließlich stellt § 50 eine bereichsspezifische abschließende Regelung dar, soweit nicht andere Vorschriften vorgehen. Spezieller sind die Sonderregelungen für die Datenerhebung bei der Überwachung von Telefongesprächen (§29 Absatz 2) und der Kontrolle von Schreiben (§ 31).

Zu § 51 Verarbeitung und Nutzung

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 89 JStVollzG. Es wurde jedoch die Übermittlung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken in Absatz 2 auf das im Zusammenhang mit der Durchführung des Jugendarrestes Erforderliche und Angemessene beschränkt. Absatz 5 erlaubt zudem die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 4, wenn sich die in Absatz 4 genannten öffentlichen Stellen der nichtöffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedienen (bspw. das Jugendamt mit der Aufgabe der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren einen Träger der freien Jugendhilfe beauftragt).

Zu § 52 Videoüberwachung

Absatz 1 erlaubt die Beobachtung einzelner Bereiche des Einrichtungsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Einrichtungsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung), soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Die Arresträume der Jugendlichen und Gemeinschaftsräume sind von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Jugendlichen dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine begrenzte Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Flure hingegen können überwacht werden. Die Videoüberwachung erfolgt offen und ist damit durch geeignete Maßnahmen, wie Schildern, erkennbar zu machen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Videoüberwachung unvermeidlich auch zur Erhebung von Daten Dritter führt, insbesondere von Besucherinnen oder Besuchern und Verteidigerinnen oder Verteidigern aber auch von Passanten und Bediensteten. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist nur zu den in § 51 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken zulässig.

Absatz 3 statuiert Informationspflichten. Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, es sei denn die Daten verbleiben innerhalb der Anstalt und werden binnen zwei Wochen gelöscht. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Betroffenen anderweitig Kenntnis erlangt haben. Sie kann zurückgestellt werden, solange der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde. In diesem Fall ist die Unterrichtung jedoch unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

Zu § 53 Zweckbindung

Nach dieser Bestimmung, die § 91 JStVollzG entspricht, sind auch die Übermittlungsempfängerinnen und -empfänger dem Zweckbindungsgrundsatz unterworfen. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze über § 56 auch für den Abruf von Daten.

Zu § 54 Schutz besonderer Daten

Die Bestimmung entspricht § 92 JStVollzG und regelt in **Absatz 1** den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

In **Absatz 2** ist anstelle der Verweisung auf § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB dessen Wortlaut übernommen.

Absatz 3 regelt die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten. Dies erfordert jedoch eine ausdrückliche Anordnung der Anstaltsleitung. Sie ist namentlich in denjenigen Fällen bedeutsam, in denen nach § 63 Absatz 1 Satz 2 bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter übertragen worden sind.

Zu § 55 Schutz der Daten in Akten und Dateien

Die Bestimmung entspricht § 93 JStVollzG.

Zu § 56 Löschung, Sperrung und Berichtigung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 94 JStVollzG und regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten, wobei zwischen der Speicherung in Dateien und in Akten unterschieden wird.

Nach **Absatz 1** Satz 1 beträgt die Löschungsfrist für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zwei Jahre.

Absatz 2 legt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine kürzere Frist von zwei Wochen für die nach § 52 mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten per-

sonenbezogenen Daten fest. Die Daten werden allerdings trotz des Ablaufs von zwei Wochen nicht gelöscht, so lange die Speicherung weiterhin zu dem in § 51 Absatz 2 Nr. 2 genannten Zweck erforderlich ist. Stehen schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegen, sind die Daten ohne schuldhaftes Zögern zu löschen.

Absatz 4 regelt die Aufbewahrungshöchstfristen für Anstaltsakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und Anstaltsbücher, zulässige Fristüberschreitungen und den Beginn des Fristlaufs. Die Bestimmung ergänzt § 55 Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Gesundheitsakten und Krankenblätter.

Zu § 57 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Bestimmung entspricht § 95 JStVollzG und regelt in den **Absätzen 1 und 2** die Grundsätze der Auskunft und der Gewährung von Akteneinsicht an Betroffene. Dass die Informationsübermittlung unterbleiben muss, soweit sie das Vollzugsziel gefährdet, ergibt sich aus Absatz 3 Nr. 1. In der Praxis wird diese Einschränkungsmöglichkeit indes nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall die Anstaltsakten sowie die übrigen Unterlagen der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde keine das Vollzugsziel gefährdenden Informationen enthalten.

Nach den **Absätzen 4 und 5** tritt an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aus § 19 Absatz 5 und 6 BDSG der Landesbeauftragte für den Datenschutz und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die entsprechende Landesbehörde.

Zu § 58 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Die Regelung entspricht § 96 JStVollzG und verweist auf die umfassenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

Abschnitt XIV Kriminologische Forschung

Zu § 59 Evaluation, Kriminologische Forschung

In seiner Entscheidung zum Vollzug der Jugendstrafe vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) hatte das Bundesverfassungsgericht die Länder zur Erhebung aussagefähiger und auf Vergleichbarkeit angelegter Daten – insbesondere zur Rückfallhäufigkeit – für den Jugendstrafvollzug verpflichtet. Für die Durchführung des Jugendarrestes gilt dies entsprechend, da Evaluation und kriminologische Forschung erforderliche Grundlagen dafür sind, den Stand des schleswig-holsteinischen Jugendarrestvollzuges zu ermitteln und weiterzuentwickeln. Die Umsetzung der kriminologischen Forschung obliegt dabei der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt XV

Aufbau der Jugendarrestanstalt

Zu § 60 Ausstattung

Die Bestimmung legt fest, dass sich die personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt an dem Arrestziel (§ 2) und den Bedürfnissen der Jugendlichen ausrichten. Die Ausbildung des Personals spielt hierbei eine gewichtige Rolle. Die Bediensteten sollen die Jugendlichen bei dem Erreichen des Ziels, der Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten, anleiten und unterstützen.

Zu § 61 Jugendarrestanstalt

§ 90 Absatz 2 Satz 1 JGG bestimmt, dass der Jugendarrest nach § 16 JGG in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen wird. Mit der landesweit zentralen Durchführung von Dauerarrest sowie von Freizeit- und Kurzarrest in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde wird von der Möglichkeit der Vollziehung von Jugendarrest in Freizeitarresträumen kein Gebrauch gemacht.

Absatz 1 der Bestimmung stellt in Entsprechung zu § 1 Absatz 2 JAVollzO klar, dass Jugendarrestanstalten (organisatorisch, personell und baulich) selbstständig sein müssen.

Nach **Absatz 2** ist eine gleichzeitige Nutzung einer Jugendarrestanstalt für den Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung ebenso ausgeschlossen wie der Vollzug von Jugendarrest in Einrichtungen, in denen derartige Freiheitsentziehungen vollzogen werden. Auch der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen in Jugendarrestanstalten ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Abweichung ist hiervon nur zeitlich befristet in besonderen Einzelfällen des Jugendvollzuges mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlaubt. Eine solche sehr begrenzte Öffnung soll es beispielsweise erlauben, junge Untersuchungsgefangene, die nicht in einer Jugendanstalt untergebracht werden sollen, vorübergehend in der Arrestanstalt unterzubringen, bis eine andere geeignete Unterbringung im Wege der Untersuchungshaftverkürzung gefunden wird (§ 72 JGG).

Absatz 3 regelt darüber hinaus, dass die Räumlichkeiten in der Anstalt jugendgerecht und ihrer Nutzung entsprechend (Aufenthalt während der Ruhezeit, der Freizeit, Gemeinschafts- sowie Besuchsräume) auszustatten sind.

Absatz 4 ermöglicht es, den Jugendarrest auch in freien Formen durchzuführen und schafft die rechtliche Grundlage für deren Einführung. Es werden bewusst Festlegungen auf bestimmte Einrichtungsarten oder die Benennung hierfür geeigneter Personengruppen vermieden. Die Bestimmung gibt dadurch Raum für die Entwicklung alternativer Formen der Umsetzung.

Zu § 62 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Absatz 1 bestimmt, dass die Belegungsfähigkeit der Jugendarrestanstalt von der Aufsichtsbehörde (§ 67) festgelegt wird. Dies geschieht regelmäßig einmal jährlich. Als Maßstab wird insoweit die verbindliche Gewährleistung einer Einzelunterbringung

der Jugendlichen während der Ruhezeit vorgegeben. Dies entspricht der Regelung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1. Nach **Satz 2** hat die Aufsichtsbehörde bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit zudem zu berücksichtigen, dass in der Anstalt ausreichend Möglichkeiten und Räumlichkeiten für die erforderlichen pädagogischen Angebote und sonstigen Maßnahmen zur Verfügung stehen müssen.

Das in **Absatz 2** geregelte Verbot der Überbelegung dient der Sicherstellung des Arrestziels. Da die personellen und sächlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden, beeinträchtigt letztlich jede Überbelegung die Maßnahmen der Erziehung und Förderung mit den Jugendlichen. Die Aufsichtsbehörde hat demgemäß bei ihrer vollzuglichen Zielplanung dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Arrestplätzen eingeplant wird.

Zu § 63 Anstaltsleitung

Absatz 1 macht deutlich, dass die Anstaltsleitung für die Ausgestaltung des Arrestes und die Organisation der Anstalt verantwortlich ist. Sie steuert die Anstalt durch Organisation, Führung der Bediensteten, Aufsicht und Controlling. Sie ist insbesondere für die konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung der Anstalt verantwortlich. Sie hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleitung die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Die Anstaltsleitung kann Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die beauftragten Bediensteten arbeiten insoweit im Auftrag der Anstaltsleitung. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies geschieht in der Regel durch Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans.

Absatz 2 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 1 JAVollzO und regelt den Grundsatz der Bündelung der Vollstreckungs- (§ 82 JGG) und Anstaltsleitung (§ 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) für den Jugendarrest in der Person eines Jugendrichters, welcher demnach auch Leiterin oder Leiter der Anstalt ist.

Absatz 3 eröffnete der Aufsichtsbehörde erstmalig die Möglichkeit, von dem in Absatz 2 normierten und bislang gültigen Grundsatz der Bündelung der Vollstreckungs- und Anstaltsleitung in der Person einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters abzuweichen. Nach übereinstimmender Auffassung der Justizministerien des Bundes und der Länder folgt aus der Übertragung des Kompetenztitels „Strafvollzug“ aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Länder durch die Föderalismusreform zum 1. September 2006, dass von der Regelung in § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG in den durch die Länder zu regelnden Gesetzen über den Vollzug des Jugendarrestes abgewichen werden darf. Die vorliegende Regelung in Absatz 3 macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Mithin kann die Aufsichtsbehörde nunmehr neben der oder dem als Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter gemäß der bundesgesetzlicher Kompetenz aus den §§ 82 ff. JGG zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichter eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (vormals „höherer Dienst“) – aus besonderen Gründen auch eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (vormals „gehobener Dienst“) –, als Anstaltsleitung zu

bestellen, um die insoweit gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Leitung der Anstalt und des Vollzugs wahrzunehmen.

Zu § 64 Bedienstete

Die Bestimmung macht deutlich, dass die Ziele dieses Gesetzes nur erreicht werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird und dieses für die pädagogische Arbeit auch persönlich geeignet und fachlich qualifiziert ist. Sinnvoll ist es, sie bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit im Jugendarrestvollzug vorzubereiten. Fortbildungsmaßnahmen sichern einen angemessenen Qualitätsstandard und gewährleisten einen professionellen Umgang mit den Jugendlichen.

Die erforderliche Personalausstattung muss individuell unter Berücksichtigung der Anstaltssituation und der Entwicklung der Belegungszahlen festgelegt werden. Seitens der Justizvollzugsverwaltung muss daher dafür gesorgt werden, dass entsprechende Inhalte schon in die in ihrer Verantwortung erfolgende Ausbildung einfließen. Auch bei der Personalauswahl und der Heranziehung externer Träger oder Personen ist auf Eignung und Qualifikation zu achten. Zudem ist nicht nur dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fortbildungen und Qualifizierungen angeboten werden, sondern dass von diesem Angebot auch Gebrauch gemacht wird.

Den Bediensteten ist zudem die Inanspruchnahme der Beratung gemäß § 8b Sozialgesetzbuch VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KIFöG) ermöglicht. Danach besteht für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Zu § 65 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Neben dem Grundsatz der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Vollzugs (§ 7 Abs. 2) sieht die Bestimmung die Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger in das Gesamtkonzept des Jugendarrestes vor. Deren Einsatz ist nicht nur in Jugendstraf- oder Strafvollzugsanstalten unverzichtbar, sondern kann auch in Einrichtungen des Jugendarrestes eine wertvolle und vorteilhafte Ergänzung zu den professionellen Strukturen darstellen. Wie und mit welchen konkreten Aufgaben Ehrenamtliche in die Gestaltung des Jugendarrestes eingebunden werden, ist im Rahmen des Gesamtkonzeptes zu definieren. Denkbar ist u.a. sowohl, dass ehrenamtlich Mitarbeiter bestimmte Veranstaltungen im Rahmen der Arrestgestaltung anbieten, aber auch, dass sie nach einem Kontaktaufbau in der Arrestzeit dem oder der Jugendlichen im Rahmen einer nachgehenden Betreuung zur Seite stehen. So können die Bemühungen der Bediensteten sinnvoll und zielführend ergänzt werden. Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger werden durch die Anstalt sorgfältig ausgewählt. Die Anstaltsleitung wird regelmäßig überprüfen, ob der Einsatz der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Personen diese Aufgabe wahrnehmen, die ein einvernehmliches Zusammenarbeiten zur Erreichung des Vollzugsziels erwarten lassen.

Zu § 66 Ärztliche Versorgung

Die Regelung verpflichtet die Vollzugsbehörden zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Anstalt. Ob dies durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte oder durch vertraglich verpflichtete Ärztinnen oder Ärzte erfolgt, ist der Vollzugsbehörde überlassen. Individuelle Ansprüche der Jugendlichen auf ärztliche Versorgung werden durch die Bestimmung nicht begründet – insoweit gelten die §§ 24 ff.

**Abschnitt XVI
Aufsicht, Vollstreckungsplan, Beirat****Zu § 67 Aufsichtsbehörde**

Die Regelung stellt klar, wer die Aufsicht über die Anstalt führt, ohne Vorgaben zur Art und Weise der Ausübung dieser Aufsicht zu machen. Die Nutzung externen Sachverständigen ist der Aufsichtsbehörde im Bedarfsfall gestattet.

Zu § 68 Vollstreckungsplan

Die Bestimmung gewährleistet die rechtsstaatlich und organisatorisch erforderliche Vorwegfestlegung der örtlich und sachlich zuständigen Anstalt.

Zu § 69 Beirat

Durch die Bildung eines Beirates soll externer Sachverständiger institutionell eingebunden werden. Da bislang noch kein durch Externe gebildeter Beirat für die Jugendarrestanstalt existiert, ist dieser nunmehr zu bilden, um auch im Jugendarrestvollzug einen Mittler zwischen Anstalt und Öffentlichkeit aufzubauen und externe – auch kritische – Beratungskompetenz in die Anstalt einzubringen. Die notwendigen Aufwendungen der Beiratsmitglieder für Aufwandsentschädigungen oder Reisekosten trägt die Aufsichtsbehörde.

**Abschnitt XVII
Schlussbestimmungen****Zu § 70 Einschränkung von Grundrechten**

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.

§ 71 Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.